



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesgesetzgeber beabsichtigt eine Änderung des Beratungshilferechts, hierzu wurde auch den Anwaltvereinen im Zuge der Anhörung Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Der SAV hat als einer von 3 Anwaltvereinen bundesweit hiervon sehr ausführlich Gebrauch gemacht, wie Sie bitte diesem Heft ab Seite 14 entnehmen wollen. Die von Frau Kollegin Feldmann und Herrn Kollegen Weißkopf gefertigte Stellungnahme ist auf sehr positive Resonanz in der Anwaltschaft gestoßen, sie wurde vom DAV auf die Homepage gesetzt, hierauf wurde in einem Rundschreiben hingewiesen. Die näheren Einzelheiten des Gesetzesentwurfs können bei unserer Geschäftsstelle abgefragt werden. Ich denke, daß sich aus der Stellungnahme nicht nur die wesentlichen Kritikpunkte, sondern auch die grundsätzlich verfehlte Zielrichtung dieses Gesetzesentwurfs entnehmen läßt. In anderen Landgerichtsbezirken gibt es zum Teil bereits interne Dienstanweisungen an die Rechtspfleger, die schon zu Auseinandersetzungen mit den dortigen Anwaltskammern geführt haben bzgl. der Abrechnungspraxis. Sollten sich in Zukunft im Saarland ebenfalls Probleme ergeben, so darf ich da-

rum bitten, daß diese dem SAV mitgeteilt werden. Insgesamt entwickelt sich das Gebührenrecht und die Abrechnungspraxis zu einem immer wichtiger werdenden Anteil unserer Tätigkeit. In der kommenden Ausgabe werden wir eine Rundfrage zur Abrechnungspraxis der Rechtsschutzversicherungen durchführen, auch hier häufen sich die Beschwerden und Probleme der Kolleginnen und Kollegen. Die bereits in einem der vorangegangenen Hefte angekündigte Kooperation des SAV mit der Saarbrücker Zeitung nimmt nunmehr konkrete Formen an, diesbezüglich werde ich Sie noch gesondert informieren. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die keine gesonderte Kontaktaufnahme seitens der Saarbrücker Zeitung wünschen, werden gebeten, dies der Geschäftsstelle kurz mitzuteilen, ansonsten gehe ich davon aus, daß Sie keine Einwendungen haben, in einem separaten Schreiben kontaktiert zu werden von der SZ. Mit kollegialen Grüßen, Ihr

Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 2

Aktuelles

Kinder, Kinder – im Gericht

Seite 3

IT-Recht

Datenschutz in der Anwaltskanzlei – Teil 2

Seite 5

Erbrecht

Erbrechtssteuerreform 2008

Seite 7

juris PraxisReport

Arbeitsrecht

Seite 9

EU-Recht

Vollstreckung eines deutschen Unterhaltstitels

Seite 12

Aktuelles

Änderung des Beratungshilferechts

Seite 14

juris PraxisReport

Zivilrecht

Seite 18

Haftungsfallen

Verjährungshemmung durch Streitverkündung

Seite 19

juris PraxisReport

Internetrecht

Seite 25

Kleinanzeigen / Impressum

Seite 27

*Wir freuen uns, weitere Kolleginnen
und Kollegen begrüßen zu dürfen:*

Nora Eisenlauer
Im Appelstal 8
66839 Schmelz

Bernd Klicker
Poststraße 3
66557 Illingen

Dr. Carmen Palzer
Am Wäldchen 6
66128 Saarbrücken

Ilja Giani
Rosenstraße 12
66111 Saarbrücken

Sarah Liedtke
Bleichstraße 18
66111 Saarbrücken

Gerd Pfabel
Carl-Goerdeler-Straße 2
66663 Merzig



Markus Groß
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken

Michael Münzenmaier
Schillerstraße 5
66701 Beckingen

Vincenzo Truglio
Scheidter Straße 125
66125 Saarbrücken



Peter Hendrichs
Dellengartenstraße 6
66117 Saarbrücken

Matthias Notzon
Lutherstraße 14
66538 Neunkirchen



Maria Walter
Särkover Straße 62
66663 Merzig

**STARTHILFE?
EXISTENZGRÜNDER
SPAREN BEI UNS 50%!**

Die **BLAUEN** Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung -
handlich, praktisch, nutzerfreundlich!



Wir beraten Sie gerne:
(06 81) 5 02-48 40
telemedia@sz-sb.de
www.blaue-branchen.de

Einfach gut finden!

TeleMedia
Saarbrücker Zeitung

Kinder, Kinder – im Gericht

Anette Feldmann |
Saarbrücken

Es kommt immer wieder vor, dass kindliche Zeugen vor Gericht auftreten müssen, oder aber Mandanten oder Zeugen keine Möglichkeit haben, ihre Kinder während der Gerichtsverhandlung betreuen zu lassen. Da Gerichtsflure bekanntermaßen nicht besonders kinderfreundlich ausgestattet sind, ist in einigen Gerichten im Saarland ein „Kinderzimmer“ oder zumindest eine Spielecke eingerichtet worden, um den Kindern die manchmal lange Wartezeit zu verkürzen. Aus anwaltlicher Sicht stellt es einen weiteren Service dar, wenn der Mandantschaft die Sorge um die Beschäftigung des Nachwuchses während der Gerichtsverhandlung durch Hinweis auf diese Kinderzimmer abgenommen werden kann.

Landgericht Saarbrücken

Im Gebäude des Landgerichts Saarbrücken befindet sich das Kinderzimmer im **Raum 127** im ersten Stock. Ins Leben gerufen wurde dieses Zimmer durch den Verein „Nele“. Das Zimmer ist mit einer gemütlichen Couch mit Kuscheltieren, vielen Büchern und Spielen eingerichtet. Für die ganz Kleinen gibt es in **Raum 38** im Erdgeschoss einen Wickeltisch. Das Schild an der Tür „Zutritt nur für Personal“ muss ignoriert werden. Schlüssel für die Räume gibt es am Infopoint oder aber bei den Wachtmeistern im ersten Stock.

Amtsgericht Saarbrücken

Das Kinderzimmer im Amtsgericht Saarbrücken befindet sich im **dritten Stock in Raum 318**, direkt gegenüber dem Aufzug. Auch dieses Zimmer, das in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Justiz



Kinderzimmer im
Amtsgericht Saarbrücken

eingerichtet wurde, ist mit Büchern, Spielzeug, Stiften und Papier und bunten Bildern an der Wand kindgerecht ausgestattet. Der Raum ist grundsätzlich verschlossen, wird aber auf Anfrage von den Wachtmeistern geöffnet.

Amtsgericht Völklingen

Auch hier gibt es ein kindgerecht eingerichtetes Zimmer. Es befindet sich im **2. Obergeschoss in Raum 205**. Schlüssel für den Raum gibt es bei der Wachtmeisterei.

Amtsgericht Saarlouis

Kinderspielzeug, Malbücher, Spiele und altersgerechte Kindermöbel sind im Zeugenzimmer des Amtsgerichts in **Raum 101** integriert. Der Raum wird auf Anfrage von Herrn Brunder (Zimmer 111) oder Frau Lehnert (Zimmer 119) geöffnet.

Ein Wickeltisch ist in der öffentlichen Damentoilette im Erdgeschoss vorhanden.

Amtsgericht St. Ingbert

Eine Kinderspielecke mit Malbüchern, Spielzeug und Spielen befindet sich im ersten Stock **vor dem Sitzungssaal 18**. Ein Babywickelraum ist im Erdgeschoss und wird auf Anfrage von der gegenüberliegenden Wachtmeisterei geöffnet.

Amtsgericht Homburg/Saar

In der **2. Etage im Flur** vor dem Familiengericht befindet sich eine Spielecke. Im Erdgeschoss innerhalb der Behindertentoilette gibt es eine Wickelmöglichkeit.

Amtsgericht Neunkirchen

Auch hier existiert eine Kinderspielecke vorwiegend mit Malutensilien vor dem Bereich des Familiengerichts. Ein Wickeltisch ist in Vorbereitung.

Amtsgericht Ottweiler

Malbücher und Stifte finden sich im Zeugenzimmer im **Raum 36**. Eine Wickelmöglichkeit existiert nicht.

Amtsgericht St. Wendel

Eine Kiste mit Spielzeug befindet



Kinderzimmer im Landgericht Saarbrücken

sich im **Foyer**. Einen Wickeltisch gibt es in der Behindertentoilette im Anbau.

Amtsgericht Lebach

Eine Kiste mit Kinderspielzeug gibt es im **Obergeschoss**. Eine Wickelmöglichkeit existiert nicht.

Fazit: Viele Gerichte bieten Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kleinen und zum Teil auch gesonderte Räumlichkeiten für Kinder an, um den Besuch angenehmer zu gestalten. Für kindliche Zeugen in strafrechtlichen Verfahren wird über den Sozialdienst der Justiz darüber hinaus auch Betreuung und Begleitung während des Verfahrens angeboten. Dieses Serviceangebot sollte den Mandanten bei Bedarf durch die Anwaltschaft mitgeteilt werden. Für alle Beteiligten kann so der Termin im Gericht entspannter ablaufen.

**Erfolgreiches
Paragraphenspiel –
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht
für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz
im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie häufig, wie schnell sich im Leben vieles ändern kann. Da stellt sich oft die Frage, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Die Gerling Berufshaftpflicht hilft Ihnen in jeder Situation – mit einer individuellen Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren außerdem von günstigen Konditionen und unserem Know-How für Existenzgründer.

Mehr Informationen erhalten Sie von
Frau Andrea Valerius, Viktoriastr. 2,
66111 Saarbrücken, Telefon +49 681- 38 70 91 74,
www.gerling.de oder faxen Sie uns.

Fax + 49 681 - 32 495

Rufen Sie mich bitte wegen eines Beratungstermins an.

Schicken Sie mir bitte Informationen

- Berufshaftpflichtversicherung
- Haftungsanalyse zur Berufshaftpflicht

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel. / Fax privat



Datenschutz in der Anwaltskanzlei – Ein Überblick

Teil 2: Datenschutzaufsicht und die wichtigsten Grundsätze

RAin Kathrin Berger |
Saarbrücken

I. Aufsicht

Bei Annahme der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf Rechtsanwaltskanzleien bleibt die Frage offen, welcher Aufsicht die Anwendung des Gesetzes unterliegt. Diese Problematik ist viel diskutiert und bisher nicht abschließend entschieden.

Die staatliche Datenschutzaufsicht wird grundsätzlich von den Behörden des Inneren übernommen. Die Kontrolle anwaltlicher Daten durch ein Innenministerium begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken. Rechtsanwälte sind aufgrund ihres Mandatsgeheimnisses aus § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Verschwiegenheit auch gegenüber staatlichen Institutionen verpflichtet. Andererseits ist es aber nicht sinnvoll auf eine Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften gänzlich zu verzichten.

Eine Lösung könnte dem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer folgen, die die Aufsicht über die anwaltlichen Daten den jeweiligen Kammern übertragen will.¹ Die Aufsicht würde dann durch Rechtsanwältinnen erfolgen, welche ihrerseits den anwaltlichen Schweigepflichten unterliegen. So kann eine wirksame und verfassungsrechtlich unbedenkliche Datenschutzkontrolle erfolgen.

Nicht praktikabel erscheint dagegen die Überlegung, die Aufsicht über nicht mandatsbezogene Daten den staatlichen Stellen zuzuschreiben, die mandatsbezogene Datenverarbeitung hingegen von den Rechtsanwaltskammern kontrollieren zu lassen. Eine derartige Trennung nach „Arten“ von Daten kann zwar als systematisch korrekt angesehen werden, ist aber unpraktika-

bel, zumal eine Abgrenzung nicht in jedem Fall möglich ist.

II. Einzelne Maßnahmen

Das anwaltliche Berufsrecht kennt ausdrückliche Vorgaben zur Geheimhaltung von Daten z.B. zum Umgang mit (elektronischen) Handakten, zur Aufbewahrung der Akten oder zur Übermittlung der aus dem Mandat erlangten Informationen an den Mandanten.

Solange diese Regelungen vom BDSG abweichen, wird das BDSG nicht anwendbar sein.² Selbst bei grundsätzlicher Ablehnung der Anwendbarkeit des BDSG auf Daten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung anwaltlicher Mandate stehen, enthält dieses jedoch Vorgaben, welche als Standards der sicheren automatisierten Datenverarbeitung angesehen werden können. Die Geltung der technischen Grundsätze wird auch von den Verfechtern der verfassungsmäßigen Unvereinbarkeit des allgemeinen Datenschutzrechts mit der freien Advokatur angenommen.³

1. Grundsätze des Datenschutzes

Die Grundprinzipien des Datenschutzes, wie im BDSG vorgesehen, gelten grundsätzlich auch für Anwälte.

a. Einwilligung- und Gesetzesvorbehalt

Grundsätzlich ist der Umgang mit personenbezogenen Daten verboten, es sei denn, es ergibt sich eine Befugnis aus speziellen Regelungen außerhalb des BDSG, aus dem BDSG selbst oder es liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor.

Gemäß § 28 Abs. 1, Nr. 1 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als

Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

Die normalerweise im Mandatsverhältnis erhobenen Daten werden benötigt, um den Auftrag des Mandanten abzuwickeln, eine Erhebung der personenbezogenen Daten ist insoweit auch gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG unproblematisch.

b. Zweckbindung

Zu beachten ist jedoch, dass eine über § 28 BDSG hinausgehende Nutzung der Daten (z.B. für den Versand von Mandantenrundschreiben), dem Betroffenen angezeigt werden muss. Ohne Einwilligung des Mandanten ist eine über das konkrete Mandatsverhältnis hinausgehende Nutzung seiner, im Rahmen des Mandates preisgegebenen, Daten unzulässig.

Auch eine längerfristige Speicherung der Daten wird grundsätzlich zur Abwicklung der Kanzleigeschäfte, z.B. auch im Rahmen von Kollisionsprüfungen, angezeigt und damit datenschutzrechtlich gerechtfertigt sein.⁴

c. Erforderlichkeit

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt zudem das Erforderlichkeitsprinzip, d.h., dass

¹ Vgl. Beschluss der 110. Hauptversammlung der BRAK zur informationsrechtlichen Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts, 23.11.2006, http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/Beschl_110._HV_BRAO.pdf.

² Vgl. Teil 1 des vorliegenden Aufsatzes, Saarländisches Anwaltsblatt, 3/2007, S. 17.

³ Vgl. Entwurf zur informationsrechtlichen Ergänzung der BRAO der BRAK, Teil B. Begründung zum Gesetzestext.

⁴ Rossnagel, Handbuch Datenschutzrecht, München 2003, S. 1340.

Informationen, die über einen Mandanten erlangt werden, nur in dem für die Auftragserfüllung erforderlichen Maß gespeichert werden dürfen. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist eine Abwägung zu treffen, ob eine Nutzung und Speicherung der Daten nicht den Interessen des Einzelnen zuwider läuft.

d. Transparenz

Dem von der Datenerhebung Betroffenen soll außerdem transparent sein, wo und von wem seine Daten verarbeitet werden. Das bedeutet, dass die Daten immer direkt bei dem Betroffenen erhoben werden müssen und er jederzeit Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten erhalten kann. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird im Verhältnis zum Mandanten gegebenenfalls noch möglich sein, im Bereich der über den Gegner einzuholenden Daten kann diese Transparenz nicht eingehalten werden. Insoweit greifen die Gebote der berufsspezifischen Verschwiegenheit der anwaltlichen Sachlichkeit als speziellere Vorschriften, die den Anwalt von der Direkterhebung bei dem Betroffenen und von der jederzeitigen Auskunftspflicht entbinden.

Gleiches gilt für die in § 33 BDSG vorgesehene Benachrichtigung des Betroffenen von der Speicherung seiner Daten. Diese Norm wird wegen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht anwendbar sein. Hier sieht das BDSG selbst eine entsprechende Ausnahme vor, denn § 33 Abs. 2 Nr. 3 BDSG bestimmt, dass die Daten, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, nicht der Benachrichtigungspflicht unterliegen.

2. Technisch-organisatorische Pflichten

Der praktische Schwerpunkt der Umsetzung des Datenschutzes liegt im technisch-organisatorischen Bereich. Zu beachten sind insbesondere die Vorgaben des § 9 BDSG nebst Anhang. § 9 BDSG schreibt vor, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG, insbesondere die in der Anlage zum BDSG genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9 BDSG konkretisiert die einzuhaltenden Sicherheitsziele der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Im Rahmen der Vertraulichkeit der Datenspeicherung ist vor allem die Zugangs-, Zutritts- und Zugriffskontrolle zu beachten. Dazu gehört die ausreichende Zutrittssicherung zum Kanzleibüro, die Sicherung von PCs und Servern vor dem Zugriff Unbefugter sowie der Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf die einzelnen Programme. In diesem Zusammenhang ist v.a. die Fernwartung des Kanzlei-Computersystems durch externe Dienstleister problematisch. Externe Wartungsdienstleister können sich unter Umständen unkontrolliert Zugang zu sämtlichen internen Daten verschaffen und diese sowohl durchsuchen als auch auswerten. Diese Gefahr besteht sicherlich auch bei Wartungsarbeiten, die vor Ort in der Kanzlei durchgeführt werden, ein Missbrauch kann aber leichter erkannt und vermieden werden, zu denken ist z.B. an eine Auslagerung besonders sensibler Datenbestände vor Beginn der Wartungsarbeiten.⁵

Zur Verfügbarkeitsicherung der Daten gehört selbstverständlich die Erstellung von Backups, um auf wichtige Daten stets verlässlich zugreifen zu können. Bedeutsam ist stets auch die Integrität der Datenverarbeitung. Die Mandanten müssen sich darauf verlassen können, dass der Austausch von Daten per Datenträger oder E-Mail mit dem Anwalt ohne die Gefahr des Erhalts virenverseuchter Daten erfolgen kann.

Hinzu kommen weitere Vorschriften, wie z.B. die schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter und insbesondere auch externer Dienstleister auf die Einhaltung der Vorgaben des BDSG.

III. Fazit

Eine Klarstellung der anwaltlichen Verpflichtung zum Datenschutz durch berufsspezifische Sonderregelungen des Datenschutzrechts ist zu begrüßen. Gerade in dem sensiblen Bereich des Umgangs mit personenbezogenen Daten sollten klare Regelungen bestehen. Besonders mit Blick auf den zunehmenden Einsatz von Computertechnik und technischer Vernetzungen aller Art müssen klare Vorgaben zum Umgang mit den gespeicherten Daten gemacht werden.

Zur einstweiligen Hilfestellung in der Praxis können die von der Arbeitsgemeinschaft Informatiktechnologie des Deutschen Anwaltvereins (www.davit.de) erarbeiteten „Grundregeln der Anwaltschaft in der Informationsgesellschaft“ dienen.⁶

⁵ Vgl. Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, München 2003.

⁶ <http://davit.de/infos/grundregeln-der-anwaltschaft.pdf>.

Erben will gelernt sein – Die Erbschaftssteuerreform 2008

RA Karl Michael Krempel |
Saarbrücken

Am 11.12.2007 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts gebilligt. Die Große Koalition musste die Gesetzgebung reformieren, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 07.11.2006 (Az.: 1 BvL 10/02) die geltende Regelung wegen unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Reform soll rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten. Danach sollen Immobilien erstmals nach ihrem realen Marktwert bewertet werden. Im Gegenzug ist eine Anhebung der Freibeträge für Ehepart-

ner, Kinder und Enkelkinder geplant. Vermögensübergänge im Rahmen der Unternehmensnachfolge werden weitgehend von der Erbschaftssteuer verschont – allerdings nur unter strengen Voraussetzungen.

Im Einzelnen werden nachfolgend die wichtigsten Regelungen dargestellt:

Familien:

Kinder, Enkel oder Ehepartner (Steuerklasse I) werden in den meisten Fällen keine Steuern zahlen müssen. So treten etwa keine Belastungen auf, wenn sie ein durchschnittliches Einfamilienhaus erben. Eingetragene Lebenspartner sollen

zudem besser gestellt werden, da ihr persönlicher Freibetrag künftig dem eines Ehegatten entspricht. Allerdings bleibt der Partner der Steuerklasse III zugeordnet, die für entfernte Verwandte oder Erben gilt, die nicht zur Familie gehören. Nachteile kommen auf Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten (Steuerklasse II) von Verstorbenen zu, da für sie der Eingangsteuersatz deutlich steigt.

Freibeträge:

Für Ehegatten steigt der persönliche Freibetrag von 307.000,00 € auf 500.000,00 €. Für Kinder gelten künftig 400.000,00 € statt 205.000,00 €, für Enkel 200.000,00 € statt 51.200,00 €. Für Eltern, Geschwis-



Bis zu 18 Jahre Zinssicherheit durch Sparkassen-Baufinanzierung plus LBS-Bauspardarlehen mit **3,5 %***

Olympia Partner Deutschland
Sparkassen-Finanzgruppe

**Zu wenig Platz? Wir helfen.
Sparkassen-Baufinanzierung.**

Top-Konditionen. Individuelle Lösungen. Faire Beratung.

Erfüllen Sie sich Ihren persönlichen Traum vom Wohnen! Egal ob Sie kaufen, bauen oder umbauen wollen: Zusammen mit unserem Partner LBS stehen wir Ihnen in allen Fragen kompetent zur Seite. Mehr Infos in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.sparkasse.de.
Wenn's um Geld geht – Sparkasse.

*Nominalzinssatz des Bauspardarlehens 3,5 %, effektiver Jahreszins 3,78 % nach Zuteilung. Mindestbausparsumme 50.000 Euro. Die Konditionen der Sparkassen-Baufinanzierung nennt Ihnen Ihr Berater bei der Sparkasse.

ter, Neffen und Nichten steigt der Freibetrag von 10.300,00 € auf 20.000,00 € und für Erben außerhalb des engeren Familienkreises von 5.200,00 € auf ebenfalls 20.000,00 €.

Steuersätze:

Die Sätze für Kinder, Enkel oder Ehepartner bleiben weitgehend unverändert. Für die anderen Erben steigen die Eingangssteuersätze künftig deutlich auf 30 %. Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten zahlen bislang hingegen 12 %, die „übrigen“ Erben 17 %. Große Vermögen sollen in der Steuerklasse I mit maximal 30 % besteuert werden, ansonsten gelten 50 %.

Unternehmen:

Unter die Begünstigung bei der Unternehmensnachfolge fällt das Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben, Freiberuflern und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn diese mindestens 25 % betragen. Die Begünstigungen gelten nicht, wenn das Unternehmen überwiegend mit der Verwaltung von Kapital- und/oder Grundvermögen beschäftigt ist. Vom Wert des Unternehmens bzw. der Anteile am

Unternehmen bleiben 85 % steuerfrei („Verschonungsabschlag“) wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Die Lohnsumme beträgt 10 Jahre lang 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme aus den 5 Jahren vor dem Erbfall. Für jedes Jahr, in dem diese Bedingung nicht erfüllt wird, verringert sich der Verschonungsabschlag rückwirkend um ein Zehntel. Diese Regel gilt nicht für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten. Für diese Betriebe gibt es auf jeden Fall den 85%-Abschlag. Darüber hinaus muss das Vermögen 15 Jahre lang im Betrieb erhalten werden. Wird der Betrieb veräußert, aufgegeben oder tätigt der Erbe überhöhte Einnahmen, entfällt der Verschonungsabschlag rückwirkend in voller Höhe.

Vom nicht begünstigten Vermögen, den verbleibenden 15 % (Restwert), gibt es für kleine Betriebe einen weiteren Abzugsbetrag: Beträgt der Restwert 150.000,00 € oder weniger, bleibt das Betriebsvermögen komplett steuerfrei. Liegt der Restwert über 150.000,00 €, verringert sich der Abzugsbetrag stufenweise bis zu einem Restwert von 450.000,00 €. Ab diesem Wert gibt es keinen Abzug mehr. Für den

Abzugsbetrag gilt ebenfalls die Bedingung, dass der Betrieb 15 Jahre lang im Eigentum des Erben bleiben muss. Sonst wird er rückwirkend gestrichen.

Wahlrecht:

Betroffene können rückwirkend zum 01.01.2007 wählen, ob sie das alte oder das neue Recht anwenden wollen. Das Wahlrecht gilt bis zum Inkrafttreten der Neuregelung. Das neue Recht ist günstig, wenn das Erbe vor allem aus Unternehmen oder Unternehmensanteilen besteht. Das alte Recht bietet sich dagegen an, wenn im großen Umfang Immobilien vererbt werden. Bei Schenkungen gilt das Wahlrecht nicht. Das bedeutet: Für eine Schenkung vor dem Inkrafttreten gilt das alte Recht, für Schenkungen ab diesem Datum gilt dagegen die Neuregelung.

Zeitplan:

Die Bundesregierung strebt ein Inkrafttreten des Gesetzes im Frühjahr 2008 an. Angesichts der Kritik von Seiten des Union-Wirtschaftsflügels an den Bedingungen für eine steuerbegünstigte Unternehmensnachfolge ist dies jedoch erst kurz vor der Sommerpause 2008 wahrscheinlich.

ProzessGarant AG
FINANZIERUNG VON
RECHTSSTREITIGKEITEN

Ossecker Straße 174 95030 Hof
Telefon 09281-8600790 Fax 09281-8600791

- Prozessieren ohne Kostenrisiko
- Finanzierung bereits ab € 25.000 Streitwert
- Keine Prüfkosten
- Mandatsgarantie für den Rechtsanwalt
- Kein Eigenkapital-Einsatz

WWW.PROZESSGARANT.DE

Beschwerde mit dem Ziel der Erhöhung des Gegenstandswerts

Anmerkung zu: LArbG Mainz 1. Kammer, Beschluss vom 04.07.2007 - 1 Ta 146/07

Autor: Martin Bertzbach, Präs. LArbG

Eine von den Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrates „namens und im Auftrag“ des Betriebsrates erhobene Beschwerde mit dem Ziel der Erhöhung des Gegenstandswerts ist mangels Beschwer des Betriebsrates unzulässig.

A. Problemstellung

Die Entscheidung enthält wichtige Hinweise für die Formulierung von Beschwerden, die Verfahrensbevollmächtigte gegen einen Beschluss einlegen wollen, mit dem der Wert des Streitgegenstandes eines Beschlussverfahrens durch das Arbeitsgericht festgesetzt wurde.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die beschwerdeführenden Rechtsanwälte haben den Betriebsrat im Rahmen eines Beschlussverfahrens vertreten. Auf ihren Antrag hat das Arbeitsgericht den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit auf 2.000 € festgesetzt. Gegen diesen Beschluss haben die Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats „namens und im Auftrag des Betriebsrats“ rechtzeitig und nach entsprechendem Hinweis des Beschwerdegerichts erneut hilfsweise „in eigener Sache“ mit ca. sechs Wochen nach Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, den Gegenstandswert auf 6.000 € festzusetzen. Das LArbG Mainz hat beide Beschwerden als unzulässig verworfen. Die rechtzeitig eingelegte Beschwerde „namens und im Auftrag des Betriebsrats“ ist deshalb unzulässig, weil eine Beschwer des Betriebsrats durch den angefochtenen Beschluss nicht besteht. Der Betriebsrat habe im Rahmen des § 40 Abs. 1 BetrVG kein schützenswertes eigenes Interesse daran, mittels einer Anhebung des Gegenstandswerts die Erhöhung der Kosten für die von ihm eingeschalteten Verfahrensbevollmächtigten durchzusetzen. Die Auffassung der Verfahrensbevollmächtigten, aus den Ausführungen zum Wert des Beschwerdegegenstandes, mit denen eine Erhöhung des festgesetzten Wertes begehrt wird, ergebe sich, dass sie selbst Beschwerdeführer sein wollen, hat das Landesarbeitsgericht abgelehnt. Schließlich könne auch der Betriebsrat durchaus die Vorstellung haben, seine Verfahrensbevollmächtigten seien eigentlich für ihre Tätigkeit höher zu entlohnen. Der von den Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats vorgenommenen Auslegung stehe der eindeutige Wortlaut der Beschwerdeschrift entgegen, wonach diese ausdrücklich „namens und im Auftrag des Betriebsrats“ eingelegt wurde. Einer Rechtsmittelschrift müsse entnommen werden können, für wen das Rechtsmittel eingelegt ist und gegen wen es sich richtet. Dies fordere das Gebot der Rechtsmittelsicherheit und eines klar geregelten Ablaufs des Rechtsmittelverfahrens mit seinen stringenten Rechtsmittelfristen. Die Erklärung, „namens und im Auftrag des Betriebsrats“ werde ein Rechtsmittel eingelegt, sei eindeutig und nicht objektiv mehrdeutig. Sie sei damit nicht auslegungsfähig. Die außerhalb der Rechtsmittelfrist des § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG eingelegte Beschwerde ist wegen Fristversäumnis ebenfalls unzulässig. Auch die Rechtsmittelbelehrung des erstinstanzli-

chen Beschlusses weise ausdrücklich darauf hin, dass „gegen diesen Beschluss von den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers Beschwerde eingelegt werden“ könne. Damit sei eine § 9 Abs. 5 ArbGG entsprechende Rechtsmittelbelehrung erfolgt.

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung entspricht der herrschenden Auffassung. Auch das LArbG Hamm hat in einem Beschluss vom 22.02.2005 (13 TaBV 150/04) eine entsprechende Entscheidung getroffen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Prozessbevollmächtigte müssen bei der Einlegung von Rechtsmitteln größte Sorgfalt auf die Formulierung verwenden. Es muss klar und deutlich aus der Rechtsmittelschrift hervorgehen, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird. Die Formulierung „namens und in Vollmacht des Betriebsrats“ werde Beschwerde eingelegt, ist zwar für die Formulierung einer Beschwerde gegen einen Beschluss in der Hauptsache im Beschlussverfahren in Ordnung. Bei einer Kostenbeschwerde hat jeder Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigte auch ein eigenes Recht zur Beschwerdeeinlegung. Deshalb wird auch dann, wenn lediglich „Beschwerde“ eingelegt wird und sich aus der Begründung ergibt, dass es um eine Erhöhung des Streitwerts und damit des Gebührenanspruchs geht, in der Regel anzunehmen sein, dass die Beschwerde im eigenen Namen durch den Verfahrensbevollmächtigten eingelegt wurde. Wenn aber ausdrücklich erklärt wird, dass die Beschwerde namens und in Vollmacht des Betriebsrats eingelegt wird, ist eine solche Entscheidung, wie sie das LArbG Mainz getroffen hat, vertretbar.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Das LArbG Mainz hat sich der wohl inzwischen herrschenden Meinung angeschlossen, dass Gerichtsgebühren für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu berechnen sind. Das Beschwerdeverfahren nach § 33 Abs. 3 RVG wird anders als das Verfahren über den Antrag von § 33 Abs. 9 Satz 1 und Satz 2 RVG nicht gebührenfrei gestellt. Dies gilt auch im Beschlussverfahren, weshalb die die beschwerdeführenden Rechtsanwälte die Gebühren zu tragen hatten.

Fundstelle: jurisPR-ArbR 8/2008 Anm. 6
Erstveröffentlichung: 20.02.2008

Einigungsstelle über die Errichtung der Beschwerdestelle nach AGG

Anmerkung zu: LArbG Saarbrücken 2. Kammer, Beschluss vom 06.06.2007 - 2 TaBV 2/07

Autor: Alexander Bissels, RA

Es ist nicht offensichtlich i.S.v. § 98 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, dass ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einrichtung einer Beschwerdestelle nach § 13 Abs. 1 AGG nicht besteht.

A. Problemstellung

In dem vom Betriebsrat eingeleiteten Beschlussverfahren gem. § 98 ArbGG – gerichtet auf die Einsetzung einer Einigungsstelle – musste sich das LArbG Saarbrücken mit der Frage auseinandersetzen, ob diesem ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG hinsichtlich der Einrichtung einer Beschwerdestelle nach § 13 Abs. 1 AGG zustehen kann. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag im Rahmen des Einsetzungsverfahrens nur zurückgewiesen werden kann, wenn die Einigungsstelle „offensichtlich unzuständig“ ist. Dies hat das LArbG Saarbrücken zumindest im Ergebnis verneint.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Arbeitgeber betreibt eine Vielzahl von Drogeriemärkten in Deutschland. Der antragstellende Betriebsrat ist dabei für die Filialen in der Region T zuständig. Diese werden von dem Verkaufsbüro des Arbeitgebers in Saarbrücken betreut. Der Antragsgegner informierte per Rundschreiben die Arbeitnehmer der Filialen in der betreffenden Region, dass eine betriebliche Beschwerdestelle gem. § 13 AGG eingerichtet werde; die das AGG betreffenden Beschwerden sollten an das jeweils zuständige Verkaufsbüro gerichtet werden. Nachdem der Arbeitgeber der Aufforderung des Betriebsrats, Verhandlungen über die Einrichtung der Beschwerdestelle aufzunehmen, nicht nachkam, leitete dieser ein Verfahren gem. § 98 ArbGG zur Einsetzung einer Einigungsstelle ein. Das Arbeitsgericht gab dem Antrag des Betriebsrats statt.

Die gegen diesen Beschluss vom Arbeitgeber eingelegte Beschwerde wies das LArbG Saarbrücken ab und bestätigte damit die Entscheidung des ArbG Saarbrücken. In der Begründung bestimmte es den maßgeblichen Prüfungsmaßstab nach § 98 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Danach kann der Antrag nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Dies ist nach Auffassung des LArbG Saarbrücken nur der Fall, wenn deren Kompetenz unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt begründet sei; die Unzuständigkeit müsse bei fachkundiger Beurteilung durch das Gericht sofort erkennbar sein. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang darauf ab, dass dem Betriebsrat offensichtlich kein Mitbestimmungsrecht zustehen dürfe.

Dies sei etwa dann der Fall, wenn die streitbefangene Frage vom BAG in ständiger Rechtsprechung in einem bestimmten Sinne entschieden und im Anschluss daran ebenfalls die Instanzgerichte sowie die arbeitsrechtliche Literatur gegen die von dem BAG vertretene Auffassung keine beachtliche Kritik vorbrächten. Mangle es – wie hier im Hinblick auf Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei der Errichtung der Einigungsstelle gem. § 13 AGG – an einer höchstrichterlichen oder sogar landesarbeitsgerichtlichen Entscheidung, komme es für die Beurteilung, ob die vorliegende Rechtsfrage „offensichtliche Unzuständigkeit“ in einem bestimmten Sinne zu beantworten sei, sowohl auf die bisher ergangene sonstige Rechtsprechung als auch darauf an, ob sich im Schrifttum dazu eine einheitliche Auffassung herausgebildet habe (vgl. LArbG Frankfurt, Beschl.

v. 01.08.2006 - 4 TaBV 111/06 - NZA-RR 2007, 199, m.w.N.; LArbG Köln, Beschl. v. 16.12.2005 - 11 TaBV 48/05, m.w.N.). Das LArbG Saarbrücken bezieht sich dabei auf einige erstinstanzliche arbeitsgerichtliche Beschlüsse, die die Einsetzung der Einigungsstelle mit der Begründung abgelehnt haben, dass der Betriebsrat im Rahmen der Einrichtung der Beschwerdestelle nach § 13 AGG offensichtlich kein Mitbestimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen könne (ArbG Hamburg, Beschl. v. 20.02.2007 - 9 BV 3/07 - BB 2007, 779; ArbG Frankfurt a.M., Beschl. v. 14.03.2007 - 17 BV 115/07; ArbG Karlsruhe, Beschl. v. 22.03.2007 - 8 BV 2/07; ArbG Siegburg, Beschl. v. 05.04.2007 - 1 BV 58/07; ArbG Nürnberg, Beschl. v. 18.04.2007 - 12 BV 46/07), betont aber, dass sich, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Literatur vertretenen Auffassungen, eine einheitliche Auffassung in dieser Hinsicht bislang noch keineswegs gebildet habe.

Zwar erkennt das LArbG Saarbrücken an, dass im Schrifttum ein betriebliches Mitbestimmungsrecht bei der Einrichtung einer Beschwerdestelle mit der Begründung, dass der Arbeitgeber lediglich seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 AGG nachkomme und dieser Umstand gem. § 87 Abs. 1 BetrVG eine Sperrwirkung im Hinblick auf die Mitbestimmung des Betriebsrats entfalte, überwiegend verneint werde (vgl. nur Gach/Julius, BB 2007, 773, 774). Das LArbG Saarbrücken verweist allerdings auch auf die in der Literatur vertretene Gegenauffassung, nach der ein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zumindest bei der personellen Besetzung der Beschwerdestelle und der Regelung des Beschwerdeverfahrens bestehe (Ehrich/Frieters, DB 2007, 1026, 1027). Auf Grundlage dieser jedenfalls nach Ansicht des LArbG Saarbrücken bedenkenswerten und damit vertretbaren Meinung komme vorliegend ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in Betracht, da der Antragsgegner über die Besetzung der Beschwerdestelle – nämlich in der Person des Leiters des Verkaufsbüros – disponiert habe. Dabei weist das LArbG Saarbrücken darauf hin, dass gesetzlich nur geregelt sei, dass eine Beschwerdestelle zu errichten sei, dass damit gleichzeitig aber noch nicht entschieden sei, welche Einheit im Betrieb diese Funktion wahrnehme, so dass § 87 Abs. 1 BetrVG zumindest in dieser Hinsicht keine Sperrwirkung bezüglich etwaiger Mitbestimmungsrechte entfalte.

Das LArbG Saarbrücken lässt im Ergebnis offen, ob diese Argumentation überzeugend ist oder ob ihr andere, gewichtigere Argumente entgegenstehen. Dies sei im Rahmen von § 98 ArbGG insofern nicht von Bedeutung, als es hier nur darauf ankomme, ob eine solche Auffassung jedenfalls nicht offensichtlich unzutreffend oder unvertretbar erscheint. Dies sei in Anbetracht der gerade erst begonnenen und keineswegs abgeschlossenen Diskussion in Zusammenhang mit betrieblichen Mitbestimmungsrechten bei § 13 AGG allerdings nicht anzunehmen. Abschließend stellt das LArbG Saarbrücken fest, dass es vielmehr der Einigungsstelle zu prüfen und zu entscheiden vorbehalten sei, ob das Mitbestimmungsrecht tatsächlich bestehe, und sie daher zuständig sei oder nicht.

C. Kontext der Entscheidung

Ob der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einrichtung der Beschwerdestelle i.S.v. § 13 AGG für sich reklamieren kann, ist eine betriebsverfassungsrechtliche Frage, mit der sich die Arbeitsgerichte nach Inkrafttreten des AGG zum 18.08.2006 bereits mehrfach im Rahmen des Verfahrens zur Einsetzung einer Einigungsstelle gem. § 98 ArbGG befassen mussten.

Das LArbG Saarbrücken bemüht zur Bestimmung des Begriffs „offensichtliche Unzuständigkeit“ gem. § 98 ArbGG die in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze und schließt sich im Ergebnis der mehrheitlich – insbesondere von den Landesarbeitsgerichten vertretenen – Auffassung an, dass zumindest bei der Besetzung der Beschwerdestelle ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht von vornherein auszuschließen ist (vgl. LArbG Frankfurt, Beschl. v. 08.05.2007 - 4 TaBV 70/07 - NZA-RR 2007, 637; LArbG Hamburg, Beschl. v. 17.04.2007 - 3 TaBV 6/07 - BB 2007, 2070; in diese Richtung auch: ArbG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23.10.2006 - 21 BV 690/06 - AiB 2007, 49; a.A. ArbG Hamburg, Beschl. v. 20.02.2007 - 9 BV 3/07 - BB 2007, 779; ArbG Frankfurt a.M., Beschl. v. 14.03.2007 - 17 BV 115/07; ArbG Karlsruhe, Beschl. v. 22.03.2007 - 8 BV 2/07; ArbG Siegburg, Beschl. v. 05.04.2007 - 1 BV 58/07; ArbG Nürnberg, Beschl. v. 18.04.2007 - 12 BV 46/07).

Dass dem Betriebsrat materiell tatsächlich ein Mitbestimmungsrecht zusteht, ist damit aber nicht abschließend entschieden, da die Gerichte im Rahmen von § 98 BetrVG einen erleichterten Maßstab zugrunde legen müssen und insoweit nur prüfen, ob selbiges auf den ersten Blick auszuschließen ist. Ob der Betriebsrat sich bei § 13 AGG auf Beteiligungsrechte berufen kann, prüft die eingesetzte Einigungsstelle in eigener Zuständigkeit. Sollte diese die Frage bejahen, können die Einigungsstellensprüche auch im Hinblick auf das vermeintlich bestehende Mitbestimmungsrecht von den Arbeitsgerichten überprüft werden. Erst bei einer abschließenden Entscheidung des BAG steht dann fest, inwieweit Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Beschwerdestelle gem. § 13 AGG der betrieblichen Mitbestimmung unterliegen.

Das VG Frankfurt hat (unter ausdrücklicher Ablehnung der Entscheidung des LArbG Hamburg v. 17.04.2007 - 3 TaBV 6/07 - BB 2007, 2070) zu Recht jüngst entschieden, dass zumindest bei der bloßen Bestimmung der Beschwerdestelle – und damit gleichzeitig bei deren personeller Besetzung – kein Mitbestimmungsrecht bestehe; insoweit handele es sich um einen schlichten Gesetzesvollzug, der keinen Bezug zur Ordnung und zum Verhalten der Mitarbeiter habe (Beschl. v. 10.09.2007 - 23 L 2100/07 - NZA-RR 2008, 55; so auch Bissels/Lützelers, HR-SERVICES 6/2007, 58; Müller-Bonanni/Sagan, ArbRB 2007, 50, 51). Die Entscheidung betraf die Vorschrift § 74 Abs. 1 Nr. 7 HPVG, die – wie § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG – das Ordnungsverhalten der Mitbestimmung des Personalrates unterwirft und insoweit auf das BetrVG übertragbar ist. Auf der „Linie“ des VG Frankfurt liegt – wie auch das LArbG Saarbrücken anerkennt – die bislang h.M. in der Literatur, die ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zumindest bei der Besetzung der Beschwerdestelle zu Recht verneint (Besgen, BB 2007, 213, 214; Gach/Julis, BB 2007, 773, 774; Ueckert, BB 2007, 780, 781; weiter: Bauer/Krieger/Göpfert, AGG, § 13 Rn. 6; a.A. Ehrich/Frieters, DB 2007, 1026).

Rechtsklarheit über eine etwaig verpflichtende Beteiligung des Betriebsrats im Rahmen von § 13 AGG wird letztlich nicht über die Verfahren nach § 98 ArbGG zu erreichen sein; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Rechtsmittel gegen die Beschwerdeentscheidung ausgeschlossen ist (§ 98 Abs. 2

Satz 4 ArbGG) und das BAG nicht angerufen werden kann. Vielmehr bleibt abzuwarten, bis sich das BAG in anderen Fallgestaltungen mit der Frage der Mitbestimmungspflicht im Rahmen von § 13 AGG befassen wird. Entsprechende Judikate können dann auch bei der Beurteilung herangezogen werden, ob die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist.

D. Auswirkungen für die Praxis

Da im Rahmen der Einigungsstelleneinsetzungsverfahren gem. § 98 ArbGG aufgrund des eingeschränkten Prüfungsmaßstabes („offensichtliche Unzuständigkeit“) keine abschließende Entscheidung darüber getroffen wird, ob materiell tatsächlich ein Mitbestimmungsrecht besteht, ist es – in Anbetracht der aus Sicht des Arbeitgebers strengen Anforderungen an das Merkmal „offensichtlich“ – ratsam, zumindest hinsichtlich der Regelungspunkte „Besetzung der Beschwerdestelle und Durchführung des Beschwerdeverfahrens“ den diesbezüglichen Standpunkt des Betriebsrats im Ansatz zu erforschen.

Verweigert der Arbeitgeber entsprechende Verhandlungen oder setzt dieser einseitig seine Vorstellungen bei der Besetzung der Beschwerdestelle und bezüglich des einzuhaltenden Beschwerdeverfahrens gegen den Willen des Betriebsrates durch, kann dieser – unter Beachtung der bislang dazu ergangenen landesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung – seinen (vermeintlich) mitbestimmungsrechtlich verorteten Anspruch durch ein Einigungsstellungsverfahren sichern. Solange das BAG materiell noch nicht entschieden hat, ob sich der Betriebsrat tatsächlich auf entsprechende Mitbestimmungsrechte berufen kann, steht zu erwarten, dass dem Antrag auf Einsetzung der Einigungsstelle stattgegeben wird.

Sollten die Auffassungen der beteiligten Betriebsparteien im Hinblick auf die Besetzung der Beschwerdestelle und die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens nicht allzu weit auseinander liegen, ist dem Arbeitgeber anzuraten, außergerichtlich eine einvernehmliche Lösung mit dem Betriebsrat zu treffen, möchte er ein zeit- und kostenintensives Verfahren (Einsetzung der Einigungsstelle gem. § 98 ArbGG, Durchführung des Einigungsstellenspruchs) vermeiden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Betriebsrat auf Grundlage seines Initiativrechtes immer wieder versuchen könnte, den Arbeitgeber in neue Verhandlungen zu „verstricken“, die sich u.a. auf das Beschwerdeverfahren beziehen können. Diese „latente Unruhe“ gilt es durch eine insoweit verständige Lösung tunlichst zu vermeiden.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Das LArbG Saarbrücken bestätigt zusätzlich die inzwischen herrschende Auffassung, dass die Anzahl der von den Beteiligten zu benennenden Beisitzer der Einigungsstelle im Regelfall auf jeweils zwei festzusetzen sei (vgl. LArbG Frankfurt, Beschl. v. 08.05.2007 - 4 TaBV 70/07 - NZA-RR 2007, 637; LArbG Mainz, Beschl. v. 29.08.2006 - 4 TaBV 33/06; LArbG Frankfurt, Beschl. v. 13.09.2005 - 4 TaBV 86/05 - ArbuR 2006, 172; LArbG München, Beschl. v. 15.07.1991 - 4 TaBV 27/91 - LAGE § 76 BetrVG 1972 Nr. 38; LArbG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 04.02.1997 - 1 TaBV 3/97 - DB 1997, 832). Einen Anlass hiervon abzuweichen, z.B. aufgrund der tatsächlichen Komplexität des Sachverhalts oder der diesem innewohnenden rechtlichen Schwierigkeiten, sieht das LArbG Saarbrücken nicht.

Fundstelle: jurisPR-ArbR 9/2008 Anm. 3
Erstveröffentlichung: 27.02.2008

Vollstreckung eines deutschen Unterhaltstitels im Ausland

RAin Ulrike Giesselmann | Saarbrücken

Die Anerkennung und Vollstreckung von deutschen Unterhaltstiteln im Ausland wird durch EU-Verordnungen, multilaterale und bilaterale Verträge und die entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen geregelt.

Auf alle Details einzugehen, würde den Umfang dieses Beitrags sprengen, daher sollen im folgenden nur die wichtigsten Rechtsquellen vorgestellt werden.

Für das weitere Studium wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.¹

1. EU-Recht

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedsstaaten (außer Dänemark, das sich an Rechtsmaßnahmen des Europäischen Zivilrechts generell nicht beteiligt) sind die EuGVVO² und die EuVTVO³ zu beachten.

a) EuGVVO

Die EuGVVO geht davon aus, dass eine Entscheidung vor der Vollstreckung durch ein Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats für vollstreckbar erklärt werden muß, d. h. in ihrer Wirkung auf den Vollstreckungsstaat ausgedehnt werden muß. (Exequatur)

Die Anforderungen an die Antragstellung werden durch die Gesetzgebung des Vollstreckungsstaats bestimmt (Art. 40 Abs. 1 EuGVVO). Welche Unterlagen beizufügen sind, ergibt sich aus Art. 53 EuGVVO.

Das Besondere der EuGVVO besteht darin, dass sie das Exequaturverfahren für alle Mitgliedsstaaten einheitlich regelt und die Anerkennungshindernisse reduziert.⁴

Ihr Anwendungsbereich erstreckt

sich auf gerichtliche Unterhaltsentscheidungen, die in anderen Teilnehmerstaaten erlassen wurden und vollstreckbar sind (Art. 32 EuGVVO).

Erfasst werden auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und Entscheidungen im Einstweiligen Rechtsschutz, wenn der Gegenpartei rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Außerdem werden öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche erfasst, die in einem Vertragsstaat beurkundet wurden und dort vollstreckbar sind.

b) EuVTVO

Wenn eine Entscheidung den Anforderungen der EuVTVO entspricht, wird sie als Europäischer Vollstreckungstitel behandelt, d. h. sie wird im Hinblick auf die Vollstreckung so behandelt, als sei sie im Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen worden. Ein Exequaturverfahren ist nicht erforderlich.

Die EuVTVO erstreckt sich auf nach ihrem Inkrafttreten am 21. 01. 2005 ergangene Entscheidungen, geschlossene Vergleiche und öffentlichen Urkunden.

In den Begriff der öffentlichen Urkunde bezieht die EuVTVO ausdrücklich die vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsverpflichtung ein. Dies umfasst auch von den Jugendämtern aufgenommene Unterhaltstitel.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 EuVTVO können die in einem Mitgliedstaat erlassenen oder errichteten Vollstreckungstitel über eine unbestrittene Forderung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.

Eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen

Mitgliedsstaaten anerkannt und unmittelbar vollstreckt (Art. 5 EuVTVO).

Die Vollstreckung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie für inländische Titel (Art. 20 Abs. 1 EuVTVO).

c) Verhältnis der Verordnungen

Wenn ein Unterhaltstitel in den Anwendungsbereich beider Verordnungen fällt, hat der Titelinhaber die Wahl, nach welcher Verordnung er vorgehen will (Art. 27 EuVTVO).

d) Dänemark

Im Verhältnis zu Dänemark findet das EuGVÜ⁵ Anwendung.

2. Multilaterale Abkommen

a) LugÜ

Das Luganer Übereinkommen⁶ findet im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz Anwendung.

¹ Etwa: Andrae, Marianne Internationales Familienrecht

² VO (EG) Nr. 44/2001 des Rats vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. (EG) L12 v. 16. 01. 2001 S. 1, geändert ABl. (EG) L225 v. 22. 08. 2002, S. 13)

³ VO (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. 04. 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. (EG) L 143 v. 30. 04. 2004 S. 15)

⁴ Hohloch, Gerhard Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung in Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2004, 315

⁵ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 09. 1968 in der Fassung des 4. Beitrittsabkommens vom 29. 11. 1996 (BGBl II 1998, S. 810)

⁶ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. 09. 1988 (BGBl II 1994, S. 2660)

b) HUAVÜ

Das HUAVÜ⁷ findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche über Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft und gegenüber einem nichtehelichen Kind.

In der Rechtspraxis hat das Überkommen hauptsächlich Bedeutung gegenüber Australien und der Türkei.

Das HUAVÜ überlässt das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung dem nationalen Recht.

b) HUAVÜK

Das HUAVÜK⁸ ist relevant im Verhältnis zu Surinam und den französischen Überseegebieten.

3. Bilaterale Staatsverträge

Für Unterhaltstitel sind Staatsverträge mit Israel⁹ und Tunesien¹⁰ zu beachten.

4. Rechtshilfe in Unterhaltssachen

Für die grenzüberschreitende Durchsetzung von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen kann die Rechtshilfe nach dem UNÜ¹¹ oder dem AUG¹² in Anspruch genommen werden.

a) UNÜ

In den Mitgliedstaaten des UNÜ bestehen Übermittlungsstellen für ausgehende und Empfangsstellen für eingehende Gesuche von Unterhaltsberechtigten.

Die Gesuche können auf die Hilfe zur Durchsetzung von Ansprüchen im außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren oder auf Hilfe bei der Vollstreckbarerklärung von im Ursprungsstaat vollstreckbaren

gerichtlichen Unterhaltstiteln gerichtet sein.

Gesuche an eine ausländische Empfangsstelle sind nicht an diese direkt zu richten, sondern bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mindestinhalt des Gesuchs und beizubringende Unterlagen ergeben sich aus Art. 3 Abs. 4 UNÜ.

Gemäß Art. 6 UNÜ hat die ausländische Empfangsstelle alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Leistung des Unterhalts herbeizuführen. Das Verfahren richtet sich nach dem Recht des Empfangsstaats.

b) AUG

Das AUG gilt im Verhältnis zu den USA, Südafrika und Kanada, die keinem der internationalen Verträge beigetreten sind.

Das AUG knüpft an das im anglo-amerikanischen Rechtskreis verbreitete System paralleler, weitgehend übereinstimmender Gesetze über die Durchsetzung ausländischer Titel, verbunden mit einer förmlichen Gegenseitigkeitserklärung an.

Die Anwendung des AUG setzt voraus, dass eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und die andere Partei in einem Staat hat, mit dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Gegenseitigkeit ist verbürgt, wenn der Bundesjustizminister dies festgestellt und im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Sachlich betrifft das Gesetz die Rechtshilfe bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aus Verwandtschaft und Ehe und ihre Vollstreckung.

Einschränkungen im sachlichen Anwendungsbereich bestehen gegenüber einigen Bundesstaaten der USA.¹³

Die Rechtshilfe erfolgt über die Zentrale Behörde als Empfangs- und Übermittlungsstelle der Partnerstaaten.

Das Gesuch ist gemäß § 3 Abs. 1 AUG bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Aufenthalt hat.

Existiert bereits ein inländischer Unterhaltstitel, kann der Berechtigte nach § 6 AUG ein Gesuch auf Registrierung der Entscheidung im Ausland stellen.

⁷ Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen BGBl II 1986, S. 828

⁸ Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl II 1961, 1006)

⁹ Deutsch- israelischer Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 20. 07. 1977 (BGBl II 1980, 925, 1531)

¹⁰ Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsgerichtsbarkeit v. 19.07. 1966 (BGBl II 1969, 889)

¹¹ New Yorker UN- Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland v. 20. 06. 1956 (BGBl II 1959 S. 150, 1971 S. 105)

¹² Gesetz über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten v. 19. 12. 1986 (BGBl I S. 2563)

¹³ MüKo- Gottwald § 328 ZPO Rdn. 111 ff.

Stellungnahme des SAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

Ministerium für Justiz, Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Postfach 10 24 53
66024 Saarbrücken

Saarbrücken, den 29.01.2008

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe“ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

Hier: Stellungnahme des Saarländischen Anwaltvereins (im Weiteren SAV genannt)

Sehr geehrter Herr Blandfort,
sehr geehrte Damen und Herren,

der SAV dankt für Ihr Schreiben vom 14. November 2007 nebst dem in der Anlage beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilfegesetzes. Gerne nimmt der SAV zu dem Gesetzentwurf Stellung.

I.

Der SAV erkennt die Notwendigkeit an, die Ausgaben für die Beratungshilfe zu begrenzen und begrüßt den Willen des Gesetzgebers, das Beratungshilfegesetz transparenter, anwenderfreundlicher und vorhersehbarer hinsichtlich der Bewilligungsbescheide zu gestalten. Allerdings zielen einige der vorgeschlagenen Änderungen des Beratungshilfegesetzes nach Ansicht des SAV genau in die entgegengesetzte Richtung, das heißt sie führen nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis eher zu mehr Verwaltungsaufwand und Kosten. Darüber hinaus bestehen Bedenken, die sich sowohl aus dem Selbstverständnis der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege wie auch im Hinblick auf die Wahrung von Grundrechten ergeben.

Zudem wehrt sich der SAV energisch gegen die pauschalen Vorwürfe und Verunglimpfungen der Anwaltschaft, wie sie sich in der Begründung des Gesetzentwurfs (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beratungshilfe – Begründung A II 2a; S. 23) wieder finden.

Die darin aufgestellte pauschale Behauptung, Rechtsanwälte würden ihre Mandatierung ausnutzen, um möglichst viele Beratungshilfemandate zu akquirieren und/oder Sachverhalte in eine Vielzahl von beratungshilferechtlichen Angelegenheiten aufzuspalten, um mehr abrechnen zu können, ist unzutreffend und völlig praxisfern. Die Anwaltschaft ist als Organ der Rechtspflege gemäß § 49a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) **verpflichtet**, Mandate der Beratungshilfe zu übernehmen. Die hierfür gezahlte Beratungshilfengebühr führt in keinem Fall zu einer fachlich und sachlich angemessenen Vergütung. Es werden nicht einmal die laufenden Kosten damit gedeckt. Dennoch haftet der Anwalt/die Anwältin nach den strengen Vorgaben des Bundesgerichtshofs in gleicher Weise für fehlerhafte Auskünfte im Rahmen der Beratungshilfe, wie bei regulären Mandaten. Neben der Staatskasse ist damit die Anwaltschaft in gleicher Weise mit dem erhöhten Maß an Beratungshilfefällen konfrontiert und belastet. Eine Einkommenssteigerung, wie sie durch die oben zitierte Begründung vorgehalten wird, lässt sich durch die Wahrnehmung von Beratungshilfemandaten in keinem Fall erzielen.

II.

Im Einzelnen sollen nun die aus Sicht des SAV problematischen Punkte angesprochen werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Regelungen des Entwurfs:

1. Voraussetzungen für die Beratungshilfe durch Vertretung, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2

Nach § 2 Satz 2 BerHG-E soll die Vertretung nur noch erforderlich sein, wenn der Rechtssuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. Der mittellose Rechtssuchende soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 46) nach der anwaltlichen Beratung in der Lage sein, sich selbst zu helfen, das heißt die notwendigen Schreiben an Gegner, Dritte, Behörden etc. selbst aufzusetzen. Dieser Gedanke ist nach anwaltlicher Erfahrung völlig praxisfern. Der Personenkreis, der Beratungshilfe in Anspruch nimmt und nicht zuvor durch den Rechtspfleger beraten wurde oder an die in § 1 des Entwurfes genannten Stellen verwiesen wurde, ist nicht nur auf die Beratung, sondern zumeist auf die Vertretung durch den Rechtsanwalt angewiesen.

Es wird seitens des SAV grundsätzlich anerkannt, dass der hilfebedürftige Rechtssuchende nicht besser gestellt sein soll, als der zahlende Rechtssuchende. Nicht akzeptabel ist allerdings die damit einhergehende Reduzierung der Beratungshilfe auf die reine Beratung und die Intention des Gesetzgebers, dass eine anwaltliche Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe nur noch ultima Ratio sein soll. Durch die Beschränkung des Rechts auf anwaltliche Vertretung im Beratungshilferecht wird gravierend in die Rechte der mittellosen Rechtssuchenden eingegriffen und ein „Zwei-Klassen-Recht“ geschaffen.

2. Nachträgliche Entscheidung über die Erforderlichkeit der Vertretung im Vergütungsfestsetzungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 und Änderung des RVG nebst VVRVG (Nr. 2501)

Die Regelung des § 6 Abs. 1 BerHG-E ist unpraktikabel und steht im Widerspruch zu dem neu eingeführten Erfordernis der vorherigen Antragstellung für die Beratungshilfe gemäß § 4 Abs. 2 BerHG-E. Erhebliche Zweifel bestehen zudem an der gewünschten Kosteneinsparung. Die Regelung provoziert eine Verlagerung der Streitigkeiten von der außergerichtlichen Vertretung auf die Gerichte mit dort einhergehenden höheren Kosten.

a.)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BerHG-E soll die Frage, ob eine Vertretung erforderlich im Sinne des § 2 Satz 2 ist, nachträglich durch den Rechtspfleger im Vergütungsfestsetzungsverfahren entschieden werden. Dies stellt einen gesetzgeberischen Bruch zu dem in § 4 Abs. 2 BerHG-E proklamierten Erfordernis der vorherigen Antragstellung dar. Dieser gesetzgeberische Widerspruch ist für Rechtssuchende wie Rechtsanwälte unzumutbar. Einerseits soll im Falle der Beratung durch die vorherige Antragstellung und Bewilligung der Beratungshilfe Klarheit für alle Beteiligten in Form einer „vergütungsrechtlichen Vertrauensbasis“ geschaffen werden. Andererseits wird im Falle der Vertretung diese Sicherheit völlig aufgegeben zugunsten einer nachträglichen Prüfung im Vergütungsfestsetzungsverfahren. Faktisch wird die Frage der Erforderlichkeit der Vertretung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BerHG-E in die Hände des nachträglich entscheidenden Rechtspflegers gelegt. Dieser ist angesichts der vielfältigen sachlichen wie rechtlichen Fragestellungen gar nicht in der Lage, die einzelne Situation angemessen zu bewerten. Unklar bleibt auch, weswegen der Rechtspfleger im Vergütungsfestsetzungsverfahren, also nachträglich, besser imstande sein soll die Erforderlichkeit der Vertretung zu beurteilen als bei Beantragung der Beratungshilfe.

Es kann nicht sein, dass ein Anwalt, der nach Prüfung der Sach- und Rechtslage feststellt, dass eine Vertretung notwendig ist, im Vergütungsfestsetzungsverfahren von einem Rechtspfleger eines Besseren belehrt wird. Soweit hierdurch ein „Rechtfertigungsdruck“ für die vertretende Anwaltschaft geschaffen werden soll,

wird dies entschieden abgelehnt. Diese Unsicherheit lässt sich auch den Rechtssuchenden, insbesondere im Hinblick auf die daraus folgende Kostenfolge, nicht vermitteln. Zudem unterhöhlt es das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Anwaltschaft.

b.)

Die Regelung sollte auch unter wirtschaftlichen Aspekten überdacht werden. Es steht zu vermuten, dass auf Grund der oben genannten Unwägbarkeiten auf eine außergerichtliche Streitbeilegung verzichtet wird und nach der Beratung sofort Klage im Rahmen der Prozesskostenhilfe erhoben wird. Das Risiko einer möglichen Kostentragungspflicht der Kosten der Gegenseite trifft den mittellosen Rechtssuchenden kaum, da sich sein Einkommen zumeist unter der Pfändungsfreigrenze bewegt. Hierdurch verlagern sich die Streitigkeiten auf die Gerichte, deren Entlastung von Bagatellfällen angestrebt wird.

c.)

Die Änderung der VVRVG im Rahmen der Beratungshilfe bei Vertretung zielt ebenfalls darauf ab, die außergerichtliche Vertretung für mittellose Rechtssuchende wie die Anwaltschaft möglichst unattraktiv zu gestalten. Für den mittellosen Rechtssuchenden wird damit eine anwaltliche Beratung und Vertretung so gut wie unmöglich sein. Ein Hartz-IV-Empfänger erhält regulär 347,00 € pro Monat. Hiervon sollen bei einer Beratung 10,00 € und im Falle einer Vertretung zusätzlich 30,00 € als Beratungshilfengebühr gezahlt werden. Das sind 11,6% des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages. Angesichts steigender Kosten für Energie und Lebensmittel wird es insbesondere für mittellose Rechtssuchende mit Kindern nicht mehr möglich sein, anwaltliche Hilfe in Form der außergerichtlichen Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Auch für die Anwaltschaft ist die Regelung der Nr. 2501 VVRVG nicht zumutbar. In Kombination mit den Regelungen der §§ 2 und 6 BerHG-E wird ihr zugemutet, die außergerichtliche Vertretung für mittellose Rechtssuchende praktisch kostenlos durchzuführen. Entweder wird die außergerichtliche Vertretung nachträglich nicht als erforderlich angesehen, oder aber die generelle 2/3 Anrechnung der Beratungshilfengebühr führt zu dem Ergebnis, dass der Rechtsanwalt hiervon nicht einmal seine Fixkosten decken kann. Dies ist im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des Anwalts, Beratungshilfemandate, zu übernehmen, § 49a BRAO, nicht gerechtfertigt.

3. Verpflichtung zur Einwilligung in eine Datenübermittlung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 und grundsätzliche Ablehnung des Beratungshilfeantrags bei fehlender Einwilligung in die Datenübermittlung § 4 Abs. 3 Satz 4 BerHG-E

Es bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie auf datenschutzrechtliche Bestimmungen.

a.)

§ 4 Abs. 3 Satz 4 ist als Grundsatz-Ausnahme-Regelung gefasst. Grundsätzlich weist das Gericht den Antrag des Rechtssuchenden auf Beratungshilfe ab, wenn er keine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt. Ausnahmsweise „es sei denn“ soll dies nicht der Fall sein, wenn die Auskunft nicht erforderlich ist.

Nicht geregelt ist aber, wann die Auskunft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 erforderlich bzw. nicht erforderlich sein soll. Es steht daher zu befürchten, dass die Amtsgerichte Anträge der Rechtssuchenden generell ablehnen, wenn die Einwilligung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BerHG-E nicht erteilt wird.

b.)

Es ist nicht zu erkennen, zu welchen Verbesserungen diese Möglichkeit der Auskunft führen soll. Nach § 4 Abs. 1 BerHG-E hat der mittellose Rechtssuchende seinem Antrag auf Beratungshilfe eine Erklärung über

seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienstand, Vermögen, Einkommen und Lasten) **sowie entsprechende Belege beizufügen § 4 Abs. 1 Satz 2**. Das Gericht kann von dem Rechtssuchenden verlangen, seine tatsächlichen Angaben glaubhaft zu machen durch Versicherung an Eides statt. Es kann auch Erhebungen anstellen, die Vorlagen von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen, § 4 Abs. 3 Satz 1, 2.

Die Datenübermittlung von Finanzämtern oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung stößt auf datenschutzrechtliche Bedenken und stellt nach diesseitiger Auffassung einen weiteren Schritt auf dem Weg zum „gläsernen Bürger“ dar. Nicht nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang die angenommene Kosteneinsparung gemessen an Zeit- und Arbeitsaufwand von Amtsgerichten, Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Ein derartig hoher bürokratischer Aufwand steht weder im Verhältnis zu den Beratungshilfezahlungen noch zu dem gewünschten Einspareffekt.

4. Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen die Bewilligung von Beratungshilfe bis zu drei Monate nach Bewilligung gemäß § 6 Abs. 3

Das Erinnerungsrecht der Staatskasse soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs zur Waffengleichheit eingeführt werden. Eine derartige „Waffengleichheit“ existiert jedoch bereits dadurch, dass der Rechtssuchende einen Antrag auf Beratungshilfe stellt und der Rechtspfleger hierüber entscheidet. Die Waffengleichheit ist ebenfalls dadurch gewahrt, dass durch das Erinnerungsrecht des Rechtssuchenden die Rechtslage nicht einseitig aus Sicht des Rechtssuchenden geprüft wird, sondern der Sachverhalt objektiv unter die Normen des BerHG subsumiert wird. Ein Erinnerungsrecht für die Staatskasse einzuführen, um die Rechtspfleger zu „bewussteren Entscheidungen“ anzuspornen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 26), diskreditiert die Mitarbeiter der Amtsgerichte, denen damit faktisch schlampige Arbeit vorgeworfen wird.

Zudem stellt sich die Frage, ob die zusätzliche Arbeit des Bezirksrevisors, selbst bei reinen Stichproben (Begründung des Gesetzentwurfs Teil B S. 64), wirklich zu einer Kosteneinsparung führt. Denn auch für Stichproben muss wertvolle und teure Arbeitszeit aufgewandt werden.

Aus Sicht des Rechtssuchenden und der Anwaltschaft stellt das Erinnerungsrecht der Staatskasse einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar. Wenn selbst nach verschärften Anforderungen an die Gewährung der Beratungshilfe nicht auf den Bestand des Bewilligungsbescheides vertraut werden kann, läuft das Recht auf Beratungshilfe faktisch leer.

Fazit:

Aus dem bisherigen Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe lässt sich leider nur dass vorrangige Ziel erkennen, die Ausgaben für die Beratungshilfe auf Kosten der Rechtssuchenden und der Anwaltschaft zu verringern. Mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit wird dadurch nicht geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Saarländischer Anwaltverein
(Gefertigt von RAin Feldmann und RA Weiskopf)

Nutzungsausfallentschädigung bei längerer Wartezeit auf Ersatzfahrzeug

Anmerkung zu: BGH 6. Zivilsenat, Urteil vom 18.12.2007 - VI ZR 62/07

Autor: Prof. Dr. Ina Ebert

Dem Geschädigten kann über den vom Sachverständigen veranschlagten Zeitraum hinaus bis zur Lieferung des bereits vor dem Unfall bestellten Fahrzeugs Nutzungsausfallentschädigung zuzubilligen sein, soweit diese die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ankauf und Wiederverkauf eines Zwischenfahrzeugs zusätzlich entstehen würden, nicht wesentlich übersteigt.

A. Problemstellung

Besteht ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung, wenn der Geschädigte bereits vor dem Unfall ein neues Fahrzeug bestellt hatte, dessen Lieferung aber deutlich länger dauert als die Beschaffung eines dem Unfallwagen gleichwertigen Fahrzeugs?

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das Fahrzeug des Klägers wurde bei einem Unfall, für dessen Folgen der Unfallgegner in vollem Umfang einzustehen hat, zerstört. Bereits ein halbes Jahr vor dem Unfall hatte der Kläger einen Neuwagen gekauft, der zwei Monate nach dem Unfall geliefert werden sollte. Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der beklagten Haftpflichtversicherung des Unfallgegners Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum bis zur Lieferung des von ihm bestellten Neuwagens. Auf ein Schreiben des Klägers an die Beklagte kurz nach dem Unfall, wonach er bis zur Lieferung des Neuwagens Nutzungsausfallentschädigung geltend machen und sich zur Überbrückung der Zeit bis zur Lieferung keinen Gebrauchtwagen kaufen werde, wenn er von der Beklagten nichts Gegenteiliges höre, hatte die Beklagte nicht reagiert.

Das Amtsgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers führte zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht:

Zwar fände der im Rahmen der Naturalrestitution grundsätzlich bestehende Anspruch des Unfallopfers auf Nutzungsausfallentschädigung seine Grenzen am Merkmal der Erforderlichkeit (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) und an der Verhältnismäßigkeitschranke des § 251 Abs. 2 BGB. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Geschädigte von mehreren möglichen Wegen des Schadensausgleichs im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg zu wählen habe. Daher habe der Schädiger grundsätzlich nur für den Zeitraum Nutzungsausfallentschädigung zu leisten, der erforderlich sei, um den vor dem Unfall bestehenden Zustand wiederherzustellen. Benötige der Geschädigte für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs einen längeren Zeitraum, sei jedoch zu unterscheiden, ob er sich nach dem Unfall ein Fahrzeug mit langer Lieferzeit bestellt habe oder sich bereits vor dem Unfall und im Vertrauen auf die Möglichkeit der Nutzung des Unfallwagens bis zur Lieferung des Neuwagens für diesen entschieden habe:

Sei die Bestellung erst nach dem Unfall erfolgt, könne die längere Lieferzeit nicht auf Kosten des Schädigers gehen.

Habe der Geschädigte das Fahrzeug hingegen schon vor dem

Unfall bestellt, müsse auf seine spezielle Situation Rücksicht genommen werden. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass § 249 BGB bei voller Haftung des Schädigers einen möglichst vollständigen Schadensausgleich anstrebe. Diese Überlegungen seien abzuwägen gegen das Gebot zur Wahl des wirtschaftlichsten Schadensausgleichs und zwar ex ante aus der Sicht des Geschädigten. Dies führe dazu, dass dem Geschädigten Nutzungsausfallentschädigung bis zur Lieferung des Neuwagens zu gewähren sei, soweit die damit verbundenen Kosten die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ankauf und Wiederverkauf eines „Interimsfahrzeugs“ zusätzlich entstehen würden, nicht wesentlich übersteigen. Zu prüfen sei, ob dem Geschädigten der mit dem An- und Verkauf verbundene Aufwand und das daraus folgende Risiko zumutbar seien.

Das Schreiben des Klägers an die Beklagte, in dem der Kläger angekündigt habe, Nutzungsausfallentschädigung geltend machen zu wollen, wenn er nichts Gegenteiliges von der Beklagten höre, sei demgegenüber bedeutungslos. Schweigen könne im Rechtsverkehr nur als Zustimmung gedeutet werden, wenn besondere Umstände, insbesondere ein bestehender Vertrauensstatbestand, dies rechtfertigen würde, wenn nach Treu und Glauben ein Widerspruch des Empfängers erforderlich gewesen wäre. Derartige besondere Umstände hätten im vorliegenden Fall jedoch nicht bestanden. Insbesondere sei die Beklagte auch nicht verpflichtet gewesen, den Kläger über eine mögliche Unwirtschaftlichkeit seines Vorgehens zu belehren.

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung behandelt einen selten, aber gelegentlich eben doch entscheidungserheblichen Aspekt bei der Regulierung von Blechschäden, der trotz der Fülle von BGH-Entscheidungen aus diesem Bereich bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt worden war. Sie ergänzt damit die Entscheidungen des VI. Zivilsenats zur Dauer des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung bei Bestellung des Ersatzfahrzeugs nach dem Unfall (BGH, Urte. v. 29.04.2003 - VI ZR 393/02 - BGHZ 154, 395, 398; BGH, Urte. v. 29.04.2003 - VI ZR 398/02 - BGHZ 155, 7) einerseits und zu den Auswirkungen des von § 249 BGB gewährten Anspruchs auf Naturalrestitution (BGH, Urte. v. 07.05.1996 - VI ZR 138/95 - BGHZ 132, 373, 376; BGH, Urte. v. 29.04.2003 - VI ZR 393/02 - BGHZ 154, 395, 398 f.; BGH, Urte. v. 29.04.2003 - VI ZR 398/02 - BGHZ 155, 1, 5) – und eben nicht vorrangig auf Geldentschädigung – andererseits.

D. Auswirkungen für die Praxis

Im Ergebnis ist die Entscheidung zu begrüßen: Hat sich jemand,

schon bevor sein Auto bei einem Unfall zerstört wurde, ein neues Fahrzeug bestellt, ist ihm grundsätzlich nicht zuzumuten, sich einen Gebrauchtwagen zu kaufen, um damit die Zeit bis zur Lieferung des Neufahrzeugs zu überbrücken. Der Schädiger (bzw. sein Haftpflichtversicherer) wird hier hinreichend geschützt, wenn sichergestellt ist, dass die Nutzungsausfallkosten bis zur Lieferung des bestellten Neufahrzeugs nicht erheblich über den Kosten für die Nutzung eines „Interimsfahrzeugs“

liegen. Noch mehr ist zu begrüßen, dass der BGH bekräftigt hat, dass dies so nur gilt, wenn der Neuwagen schon vor dem Unfall bestellt war, nicht hingegen, wenn sich der Geschädigte nach dem Unfall bewusst für ein Fahrzeug mit langer Wartezeit entscheidet.

Fundstelle: jurisPR-BGHZivilR 4/2008 Anm. 1
Erstveröffentlichung: 15.02.2008

Haftungsfallen

Verjährungshemmung durch Streitverkündung

RA Thomas Berscheid | Saarbrücken |
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 06.12.2007, bereits abgedruckt in NJW 2008, 519, gibt Veranlassung, sich mit einigen Problemen der Streitverkündung insbesondere unter Haftungsgesichtspunkten näher zu befassen. Wesentlich neue Erkenntnisse enthält die Entscheidung zwar nicht, sie spricht jedoch nochmals mit aller Deutlichkeit aus, dass nur eine nach den Vorschriften der ZPO zulässige Streitverkündung wirksam und in der Lage ist, die gewünschte Verjährungshemmung nach §§ 204 Abs. 1 Ziff. 6 i.V.m. 209 BGB herbeizuführen.

I.

Vorab soll zum besseren Verständnis der Sachverhalt, welcher der BGH-Entscheidung zugrunde lag, kurz zusammengefasst werden: Die klagende GmbH hatte im Vorprozess vergeblich versucht, einen

Notar auf Ersatz eines Steuerschadens wegen folgenden Vorfalles in Anspruch zu nehmen: Nach entsprechender Beratung durch ihren Steuerberater hatte sie einen Ergebnisübernahmevertrag zwischen ihr und einer von ihr gehaltenen weiteren GmbH von dem Notar beurkunden lassen. Dieser unterließ pflichtwidrig den Eintrag ins Handelsregister und ebenso die notarielle Beurkundung der Zustimmungserklärung der GmbH-Gesellschafter, weshalb der Vertrag vom Finanzamt nicht anerkannt wurde. Hierdurch entstand ein erheblicher Steuerschaden, der auf Anraten des Steuerberaters von der GmbH zunächst gegen den Notar geltend gemacht wurde.

Dabei hatte die Klägerin (bzw. ihr Prozessbevollmächtigter) übersehen, dass ein Notar – nicht anders als ein Beamter nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB bzw. der Staat gemäß Art. 34 GG – bei fahrlässig begangenen Amtspflichtverletzungen nur in Anspruch genommen werden kann, wenn und soweit der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Konsequenz be-



die freundlichsten Gastgeber
tolle Themenzimmer
feine mediterrane **Bio**-Küche
aufregende Arrangements
Hallenbad und Sauna
Solarium und Fitnessraum



Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken,
Tel. +49 681-58000-0, Fax 58000-303
www.hotel-am-triller.de,
info@hotel-am-triller.de

**HotSpot – WLAN kostenfrei
für unsere Gäste**

rief sich der Notar im Prozess daher auf seine nur sekundäre Haftung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO und verwies die Klägerin auf die Inanspruchnahme ihres Steuerberaters. Da die Klägerin die Auffassung vertrat, der Steuerberater hafte nicht, da er den Notar nicht kontrollieren müsse, verfolgte sie ihren Klageanspruch gegen den Notar weiter, verkündete jedoch ihrem Steuerberater vorsorglich den Streit mit der – allerdings nur scheinbar – nahe liegenden Begründung, im Falle des Unterliegens gegenüber dem Notar einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Steuerberater zu haben.

Die Klage gegen den Notar wurde als „derzeit“ unbegründet abgewiesen mit der tragenden Begründung, die Klägerin müsse vorrangig ihren Steuerberater in Anspruch nehmen, der das Fehlverhalten des Notars pflichtwidrig nicht beanstandet hatte.

Jedoch blieb auch die Klage gegen den Steuerberater ohne Erfolg, weil dieser sich mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung nach § 68 StBerG berief. Nach dieser Mitte Dezember 2004 ersatzlos zugunsten der Regelverjährung des BGB aufgehobenen Vorschrift verjähren Schadenersatzansprüche gegen einen Steuerberater innerhalb einer Frist von lediglich drei Jahren ab Entstehung des Schadens, der regelmäßig anzunehmen ist mit dem Zugang des ersten belastenden Steuerbescheides. Vergeblich machte die Klägerin geltend, sie habe durch die von ihr vorgenommene Streitverkündung im Amtshaftungsprozess gegen den Notar die Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen den Steuerberater gehemmt. Sie musste sich vom BGH eines Besseren belehren lassen.

II.

Geradezu schulmäßig stellt der BGH in der besprochenen Entscheidung dar, dass die im Vorprozess vorge-

nommene Streitverkündung in mehrfacher Hinsicht nicht den materiellen Anforderungen des § 72 Abs. 1 ZPO sowie den formellen Anforderungen des § 73 ZPO entsprach.

1.

Materiell ist hiernach eine Streitverkündung dann (und nur dann) zulässig, wenn eine Partei glaubt, für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können oder wenn sie für diesen Fall den Anspruch eines Dritten besorgt.

a) Seit jeher wird diese Formulierung des Gesetzes von Rechtsprechung und Literatur als zu eng angesehen mit der Konsequenz einer weiten Auslegung in der Praxis. Gleichwohl genügt es nicht, dass irgendein Anspruch gegen einen Dritten im Raume bzw. von diesem zu besorgen steht. Vielmehr folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes („für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits“) die weitere unabdingbare Voraussetzung für eine zulässige Streitverkündung, dass der mögliche Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Streitverkündeten bzw. der befürchtete Anspruch des Streitverkündeten rechtlich abhängig ist vom für den Streitverkünder negativen Ausgang des Vorprozesses. Eine rein faktische Abhängigkeit, die alleine vom Willen des Streitverkünders abhängt, genügt hingegen nicht.

Dies zeigt deutlich der vom BGH entschiedene Fall: Die dortige Klägerin wollte – rechtlich verfehlt – primär den Notar in Anspruch nehmen, ihren Steuerberater jedoch vorerst verschonen. Verkannt wurde hierbei die in der vorstehenden Sachverhaltswiedergabe dargestellte bloß sekun-

däre Haftung des Notars nach dem Steuerberater.

Insoweit fehlte es daher an der rechtlichen Abhängigkeit des Anspruchs gegen den Steuerberater vom Ausgang des Erstprozesses gegen den Notar. Hieran ändert es nichts, dass im umgekehrten Falle eine Streitverkündung an die Adresse des Notars zweifelsfrei zulässig ist und daher auch die gewünschte Verjährungshemmung herbeiführt. Dies folgt daraus, dass der Notar von vorneherein nur dann haftet, wenn kein Anspruch gegen den Steuerberater besteht. Die fehlende anderweitige Ersatzmöglichkeit gehört daher zur Schlüssigkeit des Amtshaftungsanspruchs, während die Haftung des Steuerberaters vom Ausgang des Amtshaftungsprozesses unabhängig war. Dass die dortige Klägerin ihren Steuerberater rein tatsächlich nur für den Fall in Anspruch nehmen wollte, dass ihre Amtshaftungsklage wegen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit scheiterte, begründet in diesem Sinne keine rechtliche Abhängigkeit, wie sie das Gesetz erfordert.

Diese Konstellation aus dem Bereich der Notarhaftung kann sich im Übrigen in gleicher Weise bei allen sonstigen Klagen wegen fahrlässig begangener Amtspflichtverletzung ergeben, sofern ein anderweitiger Ersatzanspruch in Betracht kommt, etwa gegen den eigenen Anwalt bzw. auch (insbesondere im Baurecht) gegen den eigenen Architekten.

b) Die Rechtsprechung hat eine Vielzahl von Fallgestaltungen entschieden, bei denen das rechtliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Ausgang des Vorprozesses und dem Anspruch gegen den Streitverkündeten fehlte. Als Beispiel sei erwähnt die klageweise Inanspruchnah-

me eines von mehreren Gesamtschuldern. Verkündet der Kläger einem weiteren Gesamtschuldner den Streit, ist diese Maßnahme unzulässig und unwirksam, da die Haftung des streitverkündeten Gesamtschuldners rechtlich unabhängig davon ist, ob auch der Beklagte als Gesamtschuldner haftet oder nicht. Umgekehrt kann der in Anspruch genommene Schuldner zur Sicherung seines Ausgleichsanspruchs (auch vor der Einrede der Verjährung) selbstverständlich den weiteren Gesamtschuldern zulässigerweise den Streit verkünden. Unzulässig ist aber beispielsweise auch die Streitverkündung des Gläubigers im Rahmen einer Klage gegen den Hauptschuldner

an die Adresse des Bürgen. Soweit dieser auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, kann er zusammen mit dem Hauptschuldner (wie ein Gesamtschuldner) in einem Prozess in Anspruch genommen werden. Muss demgegenüber der Vorprozess abgewartet werden wegen der Vorrangigkeit der Vorausklage, dann fehlt es wiederum an der Abhängigkeit des Anspruchs gegen den Bürgen vom ungünstigen Ausgang des Vorprozesses: Wird die Klage gegen den Hauptschuldner abgewiesen, ist auch der Bürgenanspruch vom Tisch. Wird der Hauptschuldner demgegenüber verurteilt, hat der streitverkündende Gläubiger eine ihm günstige Entscheidung

im Sinne von § 72 Abs. 1 ZPO erzielt, was einer Streitverkündung ebenfalls entgegensteht. Umgekehrt kann selbstverständlich der zuerst in Anspruch genommene Bürge dem Hauptschuldner den Streit verkünden zur Sicherung seines Rückgriffsanspruchs nach § 774 BGB. Der typische Anwendungsbereich für eine zulässige Streitverkündung besteht daher in der „alternativen Schuldnerschaft“ zwischen Schuldner und Streitverkündungsgegner. Als klassisches Beispiel sei erwähnt der Fall, dass der Schuldner einwendet, sein Vertreter habe ohne die erforderliche Vertretungsmacht gehandelt (was der Gläubiger widerlegen muss). Gelingt dies

Als Rechtsanwalt
betreuen Sie
Ihre Mandanten

ERFOLGREICH

sind Sie auch als Kanzleichef.
Denn mit der DATEV-Software
für Ihre Kanzlei haben Sie
Akten, Abläufe und Finanzen
jederzeit im Griff.

Mit DATEV-Software für Kanzleiorganisation und Controlling führen Sie Ihre Kanzlei auch unternehmerisch erfolgreich. Denn die Software standardisiert und beschleunigt die internen Arbeitsabläufe. Und sie versorgt Sie jederzeit mit den aktuellen Daten. Zur Ertragslage der Kanzlei ebenso wie zum Aktenstatus und zu Fristen. So können Sie das Haftungsrisiko minimieren und sich ganz auf Ihre wichtigste Aufgabe konzentrieren – die anwaltliche Betreuung Ihrer Mandanten. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283872.
www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



nicht, wird die Klage gegen den Schuldner abgewiesen. Ohne Streitverkündung an den Stellvertreter des Schuldners liefe der Gläubiger Gefahr, dass sich dieser im Zweitprozess doch wieder auf eine wirksame Bevollmächtigung beruft und diese auch nachweist, so dass der Gläubiger dann ein zweites Mal unterliegt, obwohl er einen der beiden Prozesse mit Sicherheit hätte gewinnen müssen. Eine weitere, ebenfalls klassische Konstellation für eine zulässige Streitverkündung liegt in folgendem: Der Schuldner erhebt die Einrede der Verjährung. Daraufhin verkündet der klagende Gläubiger seinem bisherigen Anwalt nach entsprechendem Anwaltswechsel den Streit für den Fall, dass er wegen der Verjährungseinrede tatsächlich unterliegen sollte. Auch hier hängt die Haftung des Anwaltes rechtlich von der Entscheidung des Vorprozesses ab.

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Saarbrücken hatte am 27.10.2004 (OLGR Saarbrücken, 2005, 371 f.) folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Der klagende Eigentümer eines PKW mit völlig abgefahrenen Reifen hatte diesen verliehen. Der Entleiher fuhr den Wagen mit überhöhter Geschwindigkeit bei starkem Regen zu Schrott, obwohl er den Zustand der Reifen ebenfalls kannte.

Um nun den Entleiher zu schonen, nahm der Kläger zunächst seinen Vollkaskoversicherer in Anspruch, der sich – mit Erfolg – auf Leistungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung berief. Für diesen Fall hatte der Kläger im Vorprozess gegen seinen Kaskoversicherer dem Entleiher vorsorglich den Streit verkündet.

Im Folgeprozess unterlag er erneut, weil sich der Entleiher un-

geachtet der Streitverkündung mit Erfolg auf den Ablauf der 6-monatigen Verjährungsfrist des § 606 BGB berief. Auch in dieser Entscheidung hat der 5. Zivilsenat im Einzelnen herausgearbeitet, dass der Anspruch gegen den Entleiher rechtlich unabhängig davon war, ob auch ein Anspruch gegen den Vollkaskoversicherer bestand. Auch hier fehlte es daher an der erforderlichen Abhängigkeit mit der Folge der Unzulässigkeit der Streitverkündung, die somit auch verjährungsmäßig absolut nichts bewirken konnte.

Weitere Beispiele für zulässige wie auch unzulässige Streitverkündungen lassen sich in jedem ZPO-Kommentar nachlesen; empfohlen sei hier die Lektüre von Vollkommer in Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 72 insbesondere Rz. 8, sowie Weth in Musielak, ZPO, 5. Auflage, § 72 ZPO, Rz. 2 – 6.

2.

In dem hier besprochenen Ausgangsfall scheiterte die Streitverkündung jedoch auch an formalen Mängeln. Nach § 73 Abs. 1 ZPO hat die streitverkündende Partei einen Schriftsatz einzureichen, in dem der Grund der Streitverkündung und die aktuelle Lage des Rechtsstreits anzugeben sind. Letzteres versteht sich von selbst und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen, obwohl dies in der Praxis nicht selten unterlassen wird.

Der Anwalt des Streitverkünders muss den Grund der Streitverkündung in seinem Schriftsatz möglichst exakt darlegen. Er ist daher gehalten, den Rückgriffsanspruch gegen den Streitverkündungsempfänger oder umgekehrt dessen von ihm besorgten Anspruch so genau zu bezeichnen, dass der Streitverkündungsempfänger mit Zustellung erfährt, welcher Anspruch gemeint ist.

Die Rechtsprechung verlangt hier keine ausführlichen Begründungen, es genügt regelmäßig die hinreichend präzise Individualisierung. Notfalls ist der Streitverkündungsempfänger sogar auf die Einsicht in die Prozessakten nach § 299 ZPO zu verweisen.

Nach dem Prinzip des sicheren Weges empfiehlt es sich jedoch in jedem Falle, im Streitverkündungsschriftsatz nicht nur die vorstehend erwähnte hinreichende Individualisierung des Drittanspruchs vorzunehmen, sondern gleichzeitig in Kopie die gesamten Prozessunterlagen, also sämtliche gewechselten Schriftsätze samt Anlagen und sämtliche Mitteilungen des Gerichtes, Hinweise, Beschlüsse, Terminladungen o.ä. beizufügen zur Zustellung an den Streitverkündeten. Wird dies beachtet, stellen sich Fragen formeller Mangelhaftigkeit der Streitverkündung von vornherein nicht.

In dem besprochenen BGH-Fall lag der entscheidende Fehler in Folgendem: Im Vorprozess gegen den Notar waren nur eigene Steuernachteile der klagenden GmbH streitgegenständlich. Im Folgeprozess gegen den Steuerberater waren die Ersatzansprüche jedoch auf abgetretene Rechte der GmbH-Gesellschafter gestützt, von denen im Vorprozess keine Rede war, insbesondere auch nicht in der Streitverkündungsschrift. Dies hatte zur Folge, dass der streitverkündete Steuerberater nicht erkennen konnte, dass abgetretene Ersatzansprüche der GmbH-Gesellschafter durch die Streitverkündung gesichert werden sollten. Dieser Mangel führte nach zutreffender Auffassung des BGH dazu, dass die gewünschte Verjährungshemmung auch aus diesem Grunde nicht eintreten konnte.

III.

Besonders fatal wirkt sich aus, dass die Ordnungsgemäßheit der Streit-

verkündung in formeller und materieller Hinsicht regelmäßig nicht im Ausgangsprozess, sondern erst im Folgeprozess gegen den Streitverkündeten geprüft und entschieden wird. Eventuelle Fehler werden konsequent meistens erst zu einem Zeitpunkt erkennbar bzw. tatsächlich erkannt, wenn es für eine Korrektur oder Heilung bereits zu spät ist.

1.

Keine Heilungsmöglichkeiten bestehen von vornherein in den Fällen, in denen eine gesetzliche Streitverkündungssituation überhaupt nicht vorlag. Auf die gleichwohl denkbaren Rettungsmöglichkeiten wird unten unter IV. b) eingegangen.

2.

Formelle Mängel der Streitverkündung können demgegenüber häufig gemäß § 295 ZPO durch rügelose Einlassung des Streitverkündeten im Ausgangsprozess bzw. auch im Folgeprozess geheilt werden. Auch hierzu enthält der besprochene BGH-Fall interessante Ausführungen.

a) Dort hatte sich die klagende GmbH im Folgeprozess erfolglos darauf berufen, dass der Steuerberater dem Ausgangsprozess beigetreten und rügelos gemäß § 295 ZPO verhandelt hatte. Dies half dem Streitverkünder schon deswegen nichts, weil der maßgebliche Mangel der Streitverkündung, die fehlende Angabe der Abtretung, nicht bekannt war und auch gar nicht bekannt sein konnte.

b) Nach Auffassung des BGH (vgl. NJW 1976, 292 f.) kommt eine Heilung durch rügelose Einlassung nach § 295 ZPO im Folgeprozess in Betracht, wenn die Streitverkündung lediglich an dem Mangel litt, dass in ihr der Stand des Rechtsstreits nicht ordnungsgemäß angegeben

wurde. Gleiches gilt, wenn der Streitverkündete gleichwohl dem (Ausgangs-) Rechtsstreit beitrifft und im nächsten Termin rügelos verhandelt.

c) Ob auch die unterlassene oder unzureichende Angabe des Streitverkündungsgrundes in gleicher Weise durch rügelose Einlassung geheilt werden kann, ist von der Rechtsprechung nicht eindeutig entschieden. Der Verfasser dieser Zeilen neigt dazu, diese Frage zu verneinen.

d) Nicht selten scheidet eine wirksame Streitverkündung alleine daran, dass die Zustellung des Streitverkündungsschriftsatzes schlicht unterbleibt oder sonst fehlerhaft erfolgt. Der vorsichtige Anwalt des Streitverkünders wird in geeigneten Fällen durch Akteneinsicht nach § 299 ZPO kontrollieren, ob eine rechtswirksame Zustellung erfolgt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Ablauf der Verjährungsfrist gegen den Streitverkündeten alsbald bevorsteht. In diesem Falle muss für rechtzeitige Zustellung vor Ablauf der Verjährungsfrist, zumindest jedoch „demnächstige“ Zustellung im Sinne von § 167 ZPO gesorgt werden. Auch hier ist zu beachten, dass sich Zustellungsfehler meist erst im Folgeprozess herausstellen, wenn es für eine Korrektur zu spät ist. Eine Heilung dieses Mangels durch rügelose Einlassung scheidet von vornherein aus, weil es eine Streitverkündung im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht gibt.

IV.

Richtigerweise hätte im Fall des BGH daher wie folgt vorgegangen werden müssen.

a) Unter Berücksichtigung der bloß

subsidiären Haftung des Notars war die Klage von vornherein zu richten gegen den Steuerberater und zu sichern mit einer zulässigen Streitverkündung an die Adresse des Notars.

b) Nachdem jedoch die unschlüssige Amtshaftungsklage erhoben worden war, hätte die Situation gleichwohl noch gerettet werden können. Durch die Berufung des Notars auf die anderweitige Ersatzmöglichkeit (Steuerberater) musste dem Anwalt der dortigen Klägerin bewusst werden, dass seine bisherige Prozessführung falsch, zumindest hochriskant war.

Grundsätzlich standen ihm zwei Alternativen zur Fehlerkorrektur zur Verfügung:

- Zum einen hätte er den Amtshaftungsprozess gegen den Notar sogleich durch Klagerücknahme o.ä. beenden können, um anschließend vor Eintritt der Verjährung den Steuerberater in Anspruch zu nehmen;
- Denkbar wäre jedoch auch eine Fortführung des Amtshaftungsprozesses bei gleichzeitiger Vereinbarung eines Verjährungsverzichtes mit dem Steuerberater bzw. dessen Berufshaftpflichtversicherer bis zum rechtskräftigen Ausgang des Amtshaftungsprozesses zuzüglich einer Überlegungsfrist von einigen Monaten.

Durch eine derartige Vereinbarung, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, hätte das Ziel der Streitverkündung zwar nicht in Bezug auf die Nebeninterventionswirkung, wohl jedoch hinsichtlich der Verjährung, sicher erreicht werden können.

Die Streitverkündung war jedoch eindeutig der falsche Weg, und im Ergebnis dürfte der Anwalt

den Gesamtschaden einschließlich des Kostenschadens aus beiden Prozessverfahren gegen Notar und Steuerberater zu tragen haben, sofern nicht die mittlerweile ebenfalls aufgehobene anwaltsfreundliche Verjährungsvorschrift des § 51 b BRAO eingreifen sollte, wofür die Daten in den Entscheidungsgründen eindeutig sprechen. Hiervor hätte die Klägerin jedoch wiederum eine in dieser Konstellation zulässige Streitverkündung an die Adresse ihres eigenen Anwaltes bewahrt.

V.

Auch für den Anwalt des Streitverkündeten ergeben sich erhebliche Haftungsrisiken:

Dieser ist zunächst verpflichtet, die Wirksamkeit der Streitverkündung umfassend zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung Mängel, die nach § 295 ZPO heilbar sind, darf er unter keinen Umständen rügelos verhandeln, und zwar weder nach Streitbeitritt im Ausgangsprozess noch im ersten Termin des Folgeprozesses.

Insbesondere wenn die Verjährung des Anspruchs, der durch die Streitverkündung gesichert werden sollten, in absehbarer Zeit bevorsteht, ist der Rat geschuldet, sich am Ausgangsprozess nicht zu beteiligen und stattdessen den Ablauf der Verjährungsfrist abzuwarten, um dann im Folgeprozess die fehlerhafte Streitverkündung zu rügen und sich gleichzeitig auf Verjährung zu berufen.

Unabhängig davon hat der Anwalt des Streitverkündungsempfängers die Pflicht, bei erkannter oder auch nur möglicher Mangelhaftigkeit der Streitverkündung die Rechtsverteidigung im Folgeprozess im Zweifel auch auf die Verjährungseinrede zu stützen. Er darf es allerdings nicht bei der bloßen Einrede belassen: Da ein Anwalt nach der Rechtspre-

chung gehalten ist, auch erkennbare und daher vermeidbare Rechtsfehler des Gerichtes zu Lasten seines Mandanten zu verhindern, muss er bei gegebenem Anlass im Einzelnen herausarbeiten, dass und aus welchen Gründen die Streitverkündung im Vorprozess unzulässig war und deswegen keine verjährungshemmende Wirkung entfalten konnte. Dies gilt unabhängig davon, dass das Gericht des Folgeprozesses insoweit von Amts wegen zur eigenen Überprüfung verpflichtet ist. Der Anwalt des Streitverkündungsempfängers und jetzigen Beklagten muss jedenfalls spätestens dann intervenieren, wenn das Gericht des Folgeprozesses – etwa durch einen Hinweis nach § 139 ZPO – signalisiert, dass es von einer Verjährungshemmung durch die nicht als fehlerhaft erkannte Streitverkündung ausgeht. Unterlässt er dies, kann er im Ernstfalle verpflichtet sein, die gesamte vermeidbare Belastung seines Mandanten einschließlich der Kosten zu erstatten.

VI.

Nur der Vollständigkeit halber ist auch darauf hinzuweisen, dass es Fallkonstellationen gibt, bei denen sowohl der Kläger als auch der Beklagte Anlass für eine Streitverkündung haben. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Wirkung einer Streitverkündung in prozessualer Hinsicht (Nebeninterventionswirkung) sowie materiellrechtlicher Hinsicht (Verjährungshemmung) jeweils nur zu Gunsten des jeweiligen Streitverkünders eintreten. Der Prozessgegner kann sich ohne eigene zulässige Streitverkündung hierauf ausnahmslos nicht berufen.

Hierzu ein Beispiel: Ein Patient klagt auf Schadenersatz gegen einen Arzt. Dieser beruft sich darauf, nicht er, sondern ein anderer Arzt bzw.

ein anderes Krankenhaus habe den schadenursächlichen Behandlungsfehler begangen. Sinnvollerweise sind nun zwei Streitverkündungen vorzunehmen an die Adresse des Mitbehandlers:

- Einmal die Streitverkündung des klagenden Patienten für den Fall, dass der beklagte Arzt mit seinem Einwand durchdringt;
- jedoch wird auch der erstbeklagte Arzt eine Streitverkündung an den weiteren Behandler vorzunehmen haben, um diesen zur Sicherung des Gesamtschuldnerausgleichsanspruchs an das Ergebnis des Erstprozesses zu binden und die Verjährung des Ausgleichsanspruchs zu hemmen.

Unzulässig im vorstehenden Beispielfall wäre demgegenüber eine Streitverkündung des Patienten an die Adresse des Zweitbehandlers mit der Begründung, dieser hafte gesamtschuldnerisch mit dem Erstbehandler. Dann fehlt es wiederum an der Voraussetzung der alternativen Haftung. In der Streitverkündung ist daher Wert darauf zu legen, diese richtig zu begründen, weil sie sonst zwangsläufig ins Leere geht.

VII.

Als Fazit bleibt festzuhalten:

Die Streitverkündung ist ein probates Mittel, dritte Personen in einen anhängigen Rechtsstreit einzubeziehen, sie an das Ergebnis zu binden und insbesondere die Flucht in die Verjährung zu verhindern. Allerdings ist die gesetzliche Regelung des Streitverkündungsrechtes durchaus kompliziert und entsprechend haftungsträchtig, dies für jeden beteiligten Anwalt, auch denjenigen des Streitverkündeten.

Bei sorgfältiger Arbeit sind jedoch auch diese „Haftungsfallen“ sicher zu beherrschen.

Unterscheidung zwischen herkömmlichem Telefax und Computerfax bezüglich Unterschriftserfordernisses

Anmerkung zu: BVerfG 1. Senat, Nichtannahmebeschluss vom 18.04.2007 - 1 BvR 110/07

Autor: Dr. Wolfram Viefhues, RiAG

Die Unterscheidung zwischen einem herkömmlichen Telefax und einem Computerfax im Hinblick auf das Unterschriftserfordernis nach § 130 Nr. 6 ZPO bei verfahrensbestimmenden Schriftsätzen unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

A. Problemstellung

Das BVerfG befasst sich mit der Frage der Zulässigkeit einer Unterscheidung zwischen einem herkömmlichen Telefax und einem Computerfax im Hinblick auf das Unterschriftserfordernis nach § 130 Nr. 6 ZPO bei verfahrensbestimmenden Schriftsätzen. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des BGH vom 10.10.2006 (XI ZB 40/05, dazu Viefhues, jurisPR-ITR 1/2007 Anm. 2).

Den Berufungsschriftsatz hatte der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer während einer Dienstreise mit seinem Computer erstellt und mit seiner eingescannten Unterschrift versehen. Die Datei mit dem Schriftsatz einschließlich der Unterschrift hatte er dann per E-Mail an seine Sekretärin mit der Bitte übermittelt, den Schriftsatz umgehend an das Berufungsgericht zu faxen. Die Sekretärin hatte den Schriftsatz mit der eingescannten Unterschrift ausgedruckt und am letzten Tag der Berufungsfrist an das Gericht gefaxt.

Das OLG verwarf die Berufung als unzulässig mit der Begründung, die Berufung sei nicht formgerecht gem. § 519 Abs. 4 i.V.m. § 130 Nr. 6 ZPO innerhalb der Berufungsfrist des § 517 ZPO eingelegt worden, da es bei dem per Telefax eingegangenen Schriftsatz an der eigenhändigen Unterschrift des Prozessbevollmächtigten fehle. Der BGH hat die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Entscheidung befasst sich aus verfassungsrechtlicher Sicht mit zwei Aspekten des Verfahrensrechts.

Zum einen geht es um die Ungleichbehandlung von eingescannten Unterschriften bei einem Computerfax und einem normalem Fax. Für eine durch Computer-Fax übermittelte Berufungsbegründung hat der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden (GmS-OGB, Beschl. v. 05.04.2000 - GmS-OGB 1/98 - BGHZ 144, 160, 164 f.), dass in Prozessen mit Vertretungszwang bestimmende Schriftstücke formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt werden können. Eine eingescannte Unterschrift des Prozessbevollmächtigten in einem bestimmenden Schriftsatz genügt dagegen nach der Entscheidung des BGH vom 10.10.2006 (XI ZB 40/05) nicht den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO, wenn der Schriftsatz mit Hilfe eines normalen Faxgerätes und nicht unmittelbar aus dem Computer versandt wurde.

Zum anderen geht es generell um das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift bei bestimmenden Schriftsätzen.

C. Kontext der Entscheidung

1. Soweit sich die Beschwerdeführer dagegen wenden, dass die Gerichte eine eingescannte Unterschrift bei einem Computerfax genügen lassen, während sie bei einem herkömmlichen Telefax an dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift auf dem Original festhalten, ist in erster Linie Art. 3 Abs. 1 GG Maßstab der Prüfung.

Aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes ist es den Gerichten verwehrt, im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer dem Gesetzgeber nicht gestatteten Differenzierung zu gelangen (BVerfG, Beschl. v. 08.04.1998 - 1 BvR 1773/96 - BVerfGE 98, 49, 62; BVerfG, Beschl. v. 28.10.1998 - 1 BvR 2349/96 - BVerfGE 99, 129, 139). Eine strenge, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtete Prüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn nicht Personengruppen, sondern lediglich Sachverhalte einer verschiedenen Behandlung unterliegen. Dabei ist ein umso strengerer Maßstab anzulegen, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (BVerfG, Beschl. v. 30.05.1990 - 1 BvL 2/83 - BVerfGE 82, 126, 146; BVerfG, Beschl. v. 04.12.2002 - 2 BvR 400/98, 1735/00 - BVerfGE 107, 27, 46).

Gemessen daran ist hier eine über die bloße Willkürkontrolle hinausgehende Prüfung geboten. Die Ungleichbehandlung betrifft zwar lediglich Sachverhalte, nämlich die Behandlung des Unterschriftserfordernisses beim Computerfax einerseits und beim herkömmlichen Telefax andererseits. Sie hat aber zugleich erhebliche Auswirkungen auf den grundrechtlich von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gewährleisteten Anspruch auf Zugang zu Gericht und auf wirkungsvollen Rechtsschutz. Vor Art. 3 Abs. 1 GG kann die Ungleichbehandlung daher nur dann Bestand haben, wenn Gründe von solcher Art und solchem Gewicht vorliegen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfG, Beschl. v. 26.01.1993 - 1 BvL 38/92 - BVerfGE 88, 87, 98; BVerfG, Urt. v. 08.04.1997 - 1 BvR 48/94 - BVerfGE 95, 267, 317). Solche Gründe liegen hier nach Einschätzung des BVerfG vor.

Nach der Rechtsprechung der Fachgerichte folgt aus § 130 Nr. 6 ZPO, auf den § 519 Abs. 4 ZPO als die für die Einlegung der Berufung maßgebliche Vorschrift verweist, dass vorbereitende, insbesondere bestimmende Schriftsätze grundsätzlich die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, tragen müssen. Mit dem Erfordernis der Unterschrift soll die Identifizierung des Urhebers einer Prozesshandlung ermöglicht werden. Ferner soll ausgeschlossen werden, dass es sich bei einem dem Gericht zugeleiteten Schriftstück bloß um einen nicht autorisierten Entwurf handelt. Die Unterschrift unter dem Schriftsatz belegt insofern den unbedingten Willen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes und seine Einreichung bei Gericht zu übernehmen (GmS-OGB, Beschl. v. 30.04.1979 - GmS-OGB 1/78 - BGHZ 75, 340, 349; GmS-OGB, Beschl. v. 05.04.2000 - GmS-OGB 1/98 - BGHZ 144, 160, 162; zum Erfordernis der Schriftform auch schon BVerfG, Beschl. v. 19.02.1963 - 1 BvR 610/62 - BVerfGE 15, 288, 291; BVerfG, Beschl. v. 14.03.1994 - 1 BvR 1510/93 - NVwZ 1994, 781; BVerfG, Beschl. v. 04.07.2002 - 2 BvR 2168/00 - NJW 2002, 3534).

Von diesem grundsätzlichen Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift haben die Gerichte stets Ausnahmen zugelassen, wenn eine Unterschrift aufgrund der technischen Besonderheiten des Übermittlungsweges nicht möglich war. Damit haben die Gerichte dem technischen Fortschritt Rechnung getragen, soweit die damit unter Umständen verbundenen Abstriche an

dem gesetzlichen Regelungsziel hinnehmbar erschienen oder anderweitig zumindest teilweise kompensiert wurden. Zu diesen Ausnahmen gehört auch die Möglichkeit, verfahrensbestimmende Schriftsätze per Computerfax an das Gericht zu übermitteln. Bei dieser von dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Beschl. v. 05.04.2000 - BGHZ 144, 160, 164 f.) für zulässig erachteten Form wird eine mit der Textverarbeitung eines Computers erstellte Datei unmittelbar aus dem Computer an das Faxgerät des Gerichts übermittelt. Da hier ein Ausdruck im Verantwortungsbereich des Absenders nicht erstellt wird und der Schriftsatz erstmals bei Gericht die Papierform erhält, scheidet eine eigenhändige Unterschrift aus technischen Gründen aus. Dem Zweck der Rechtssicherheit kann hier aber nach Auffassung des Gemeinsamen Senats insbesondere dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass der zu übermittelnden Datei eine eingescannte Unterschrift angefügt wird.

Diese beim Computerfax bestehende Ausnahme zwingt jedoch nach Ansicht des BVerfG nicht dazu, sie noch auf weitere Fälle zu erstrecken. Die Beschränkung der Ausnahme auf das Computerfax wird vielmehr durch einen tragfähigen, aus dem Normzweck des § 130 Nr. 6 ZPO folgenden Sachgrund gerechtfertigt. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift auf dem Original des verfahrensbestimmenden Schriftsatzes vermag am wirkungsvollsten sicherzustellen, dass der Berechtigte das Schreiben autorisiert hat. Die eigenhändige Unterschrift gewährleistet, dass der Schriftsatz dem Berechtigten vor der Übermittlung vorgelegen hat und er diesen überprüfen konnte. Bei der eingescannten Unterschrift ist das nicht in gleicher Weise gegeben. Die in Dateiform gespeicherte Unterschrift kann dem Ausdruck vielmehr von jeder Person beigelegt werden, ohne dass diese Person im Nachhinein erkennbar ist.

Keinen Bedenken begegnet aus diesem Grund auch das von den Gerichten gewählte Differenzierungskriterium, das auf die technische Möglichkeit der Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift abstellt. Dieses Kriterium bewirkt einerseits, dass dem technischen Fortschritt auch dann Rechnung getragen werden kann, wenn das mit gewissen Abstrichen an der Zielrichtung des § 130 Nr. 6 ZPO verbunden ist. Die damit mögliche Verwendung neuer Technologien erleichtert die Kommunikation mit dem Gericht und dient letztlich auch den Zielen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Andererseits aber begrenzt das Differenzierungskriterium die Ausnahmen von der Regel des § 130 Nr. 6 ZPO auf diejenigen Fälle, in denen dem Unterschriftserfordernis tatsächlich nicht genügt werden kann. Diese Differenzierung ist sachgerecht, weil sie Ausnahmen und damit Abstriche an der Zielsetzung des § 130 Nr. 6 ZPO auf das unumgängliche Mindestmaß begrenzt. Dabei kann offen bleiben, ob weitere Abstriche möglicherweise vertretbar oder gar zweckmäßig wären. Denn das BVerfG überprüft nicht, ob die gewählte Differenzierung die zweckmäßigste und vernünftigste Lösung darstellt (BVerfG, Beschl. v. 10.12.1985 - 2 BvL 18/83 - BVerfGE 71, 255, 271; BVerfG, Urt. v. 23.01.1990 - 1 BvL 44/86 u.a. - BVerfGE 81, 156, 206).

2. Soweit sich die Beschwerdeführer generell gegen das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift wenden, ist als Prüfungsmaßstab der allgemeine Justizgewährungsanspruch maßgeblich, der seine Grundlage in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip findet (BVerfG, Beschl. v. 02.03.1993 - 1 BvR 249/92 - BVerfGE 88, 118, 123; BVerfG, Beschl. v. 30.04.2003 - 1 PBvU 1/02 - BVerfGE 107, 395, 407).

Der allgemeine Justizgewährungsanspruch gewährleistet, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten eröffnet ist; er garantiert auch die Effektivität des Rechtsschutzes (BVerfG,

Beschl. v. 02.03.1993 - 1 BvR 249/92 - BVerfGE 88, 118, 123). Die Rechtsschutzgewährung durch die Gerichte bedarf aber der normativen Ausgestaltung durch eine Verfahrensordnung. Die Grenze zulässiger Ausgestaltung ist erst dann überschritten, wenn der Rechtsweg in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird (BVerfG, Beschl. v. 02.12.1987 - 1 BvR 1291/85 - BVerfGE 77, 275, 284; BVerfG, Beschl. v. 02.03.1993 - 1 BvR 249/92 - BVerfGE 88, 118, 123 f.). Diese Grenze müssen auch die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung des Verfahrensrechts beachten (BVerfG, Beschl. v. 02.12.1987 - 1 BvR 1291/85 - BVerfGE 77, 275, 284; BVerfG, Beschl. v. 02.03.1993 - 1 BvR 249/92 - BVerfGE 88, 118, 125). Dem haben die Fachgerichte im Ausgangsverfahren Rechnung getragen. Das aus § 130 Nr. 6 ZPO abgeleitete Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift auf dem Original des an das Gericht übermittelten herkömmlichen Telefax dient der Rechtssicherheit. Auch wird dadurch der Zugang zu Gericht nicht unzumutbar erschwert. Vielmehr wird es in aller Regel ohne Schwierigkeiten möglich sein, einen Schriftsatz vor der Absendung mittels eines herkömmlichen Telefax eigenhändig zu unterzeichnen oder aber mit einer eingescannten Unterschrift per Computerfax dem Gericht zu übermitteln. Das gilt auch im vorliegenden Fall.

Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer nicht möglich gewesen ist, statt einer E-Mail an seine Kanzlei ein Computerfax unmittelbar an das Berufungsgericht zu senden.

D. Auswirkungen für die Praxis

Auch nach der Entscheidung des BVerfG bleiben Zweifel. Wie schon der BGH argumentiert auch das BVerfG damit, es müsse klar sein, wer den Schriftsatz verantwortet; der Urheber müsse identifiziert werden können; es müsse der unbedingte Wille erkennbar sein, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes und seine Einreichung bei Gericht zu übernehmen. Sicherlich lässt sich dies aus einer Unterschrift entnehmen – aber nicht nur daraus.

Tatsache ist, dass in den einschlägigen Fällen der Absender des Schriftsatzes diese Erklärung ja gar nicht in Abrede stellt, sondern gerade gegen sich gelten lassen will. Und dennoch wird ihm die Anerkennung dieses Begehrens unter Hinweis auf die Formalien verweigert – weil die Unterschrift nicht innerhalb der Frist geleistet worden ist! Folge davon ist, dass eine Erklärung, die er sich ausdrücklich zurechnen lassen will, gegen seinen Willen keine Geltung erlangt und das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird.

Auch konkret zur eingescannten Unterschrift sind nicht alle Fragen geklärt. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt hatte der Anwalt seine Unterschrift in zulässiger Weise an seinem PC eingescannt, den Schriftsatz lediglich nicht direkt an das Gericht gefaxt, sondern an seine Sekretärin, die ihrerseits das Dokument ausgedruckt und mit dem herkömmlichen Faxgerät übertragen hat. Es dürfte dem dann bei Gericht eingehenden Fax in aller Regel gar nicht anzusehen sein, auf welche Weise es übertragen worden ist. Auch entscheidet mit dieser Differenzierung nicht die Art der Erzeugung des Dokumentes, sondern die Art der Übermittlung über die Formwirksamkeit des Rechtsmittels.

Der Hinweis des BVerfG darauf, dass eine eingescannte Unterschrift dem Ausdruck von jeder Person beigelegt werden könne, ohne dass diese Person im Nachhinein erkennbar ist, trifft im Übrigen zu. Dies gilt aber auch für die – zulässige – unter das Computerfax gescannte Unterschrift!

Fundstelle: jurisPR-ITR 4/2008 Anm. 2
Erstveröffentlichung: 22.02.2008

Anwaltskanzlei

sucht FA(in) für Strafrecht zwecks Zusammenarbeit (Bürogemeinschaft oder Sozietät).

Zuschriften unter
Chiffre 01/2008/1
an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40,
66123 Saarbrücken

Sehr gut eingeführte,

mittelgroße Kanzlei in Saarbrücken sucht Kollegen(in), möglichst bereits mit Mandantenstamm, für eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit.

Zuschriften unter
Chiffre 01/2008/2
an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40,
66123 Saarbrücken

Anwaltskanzlei

und/oder Sozietätsanteil in Saarbrücken zu verkaufen. Anspruchsvolle, jahrzehntelange Mandatsverhältnisse. Diskretion selbstverständlich.

Zuschriften unter
Chiffre 01/2008/3
an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40,
66123 Saarbrücken

RA-Kanzlei Räume

zu vermieten. 170m², **seit 40 Jahren RA-Kanzlei**, zentrale Lage, Nähe Amtsgericht, 66280 Sulzbach, erweiterbar um 170m² im 1.Obergeschoß.
Telefon 0681-61923
Fax 0681-67274



erscheint am 15. Juni 2008 (Redaktionsschluss: 9. Mai 2008)

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SaarländischerAnwaltVerein | Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Postanschrift: SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@saaranwalt.de | www.saaranwalt.de
Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSDP)
Fotos: alle: privat
Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH
und Gesamt- Kaiserslauterer Straße 40 | 66123 Saarbrücken
herstellung: Telefon 06 81 / 3 6530 | Fax: 0681 / 375899 | info@brunner-werbung.de

Gebündelte Digital-Power



Ihr offizieller Grundig Business Partner!



E-mail: info@pcworld-koehler.de
Homepage: www.pcworld-koehler.de



TELEFON 06806-99460-71 TELEFAX 06806-9208-15
MATTHIAS-NICKELS-STRASSE 4 66346 PÜTTLINGEN

turn voice into >> action

Für
SAV-Mitglieder
15 % Rabatt!

GRUNDIG
Business Systems

Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



Sync
Frame
XML

Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
**grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem**
für Windows und Mac

- *Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung*
- *Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung*
- *Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung*
- *Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung*
- *Marken- und Geschmacksmusterverwaltung*
- *Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung*
- *BRAGO / RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung*
- *Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder*
- *KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung*
- *Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen*
- *Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich*
- *Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung*
- *Textintegration (Office 2000 / XP / 2003),
Dokumentenmanagementsystem (DMS)*
- *Überörtliche Anbindung via ISDN / GSM / UMTS über VPN möglich*
- *Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal*

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstr. 128
55252 Mainz-Kastel
☎ (06134) 64 04 90
☎ (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14
55130 Mainz
☎ (06131) 921 294
☎ (06131) 921 295

Lohmeyerstr. 10
10587 Berlin
☎ (030) 343 89 530
☎ (030) 343 89 531